

Königinstraße 17
80539 München
Postfach 22 14 54
80504 München

Tel. 089/21 24 - 0
Fax 089/21 24 - 24 40
www.lfa.de

Ihre Zeichen und Nachricht Unsere Zeichen Ihr Ansprechpartner Durchwahl E-Mail

Datum

27.02.2026

Rundschreiben Nr. 05/2026

- 1 Einführung des neuen Regionalkredits (RK6)**
- 2 Produktanpassungen beim Energiekredit Gebäude (EG8)**
- 3 Entfall des Vorhabensmindestbetrages bei allen Energiekrediten**
- 4 Klarstellung zum Energiekredit Wärme (EW5, EW6)**
- 5 Zinsanpassung nach Ablauf der Zinsbindungsfrist**
- 6 Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)**

1 Einführung des neuen Regionalkredits (RK6)

Der Regionalkredit RK6 wird als Nachfolgeprodukt des zum 31.12.2025 eingestellten Regionalkredits RK5 neu eingeführt und kann ab dem 19.03.2026 beantragt werden. Anders als das Vorgängerprodukt ist der neue Regionalkredit RK6 ein Förderdarlehen nach LfA-Standard. Das bedeutet, dass insbesondere die Antragstellung, die Konditionierung, die Nutzung des risikogerechten Zinssystems, die Laufzeitflexibilisierung, die Zinsverbilligung und die Beihilfewertermittlung wie in allen anderen Förderprogrammen der LfA erfolgt.

Im Fokus des neuen Regionalkredit RK6 stehen Vorhaben, die im Rahmen der bayerischen regionalen Förderprogramme für die gewerbliche Wirtschaft gefördert werden. Nur diese sind im RK6 förderfähig. Insofern ist das Vorliegen eines entsprechenden Bewilligungsbescheids als Zusagevoraussetzung zentral. Einbezogen werden können dabei auch Kosten, die im Rahmen der Regionalförderung nicht förderfähig sind, wie z. B. Grundstücke und Betriebsmittel. Auf diesem Weg kann die Förderung von Vorhaben der Bayerischen Regionalförderung verstärkt werden bis hin zur Vollausschöpfung der relevanten Beihilfeobergrenzen.

Da die Förderung mit dem Regionalkredit RK6 getrennt von der Bayerischen Regionalförderung erfolgt, muss auch für diesen selbst der Vorhabensbeginn eingehalten werden. Daher ist vor Beginn des Vorhabens mit dem Antragsvordruck 100 ein Antrag auf Regionalkredit RK6 bei der Hausbank zu stellen bzw. alternativ ein Beihilfeantrag. Der Förderantrag auf Bayerische

Regionalförderung kann nicht zur Wahrung des Vorhabensbeginns für den Regionalkredite RK6 herangezogen werden.

Die weiteren Eckpunkte des RK6 stellen sich folgendermaßen dar:

- Antragsteller: kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen sowie natürliche Personen
- Verwendungszweck: Investitionen und Betriebsmittel
- Standardlaufzeiten (Laufzeit / Tilgungsfreijahre / Zinsbindung): 5/1/5, 10/2/10, 15/3/10, 20/3/10 und 20/3/20
- Darlehenshöchstbetrag: 20 Mio. EUR
- bereitstellungsprovisionsfreie Zeit: 6 Monate
- außerplanmäßige Tilgung: möglich gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung
- beihilferechtliche Grundlage: Art. 17 AGVO (Ausweichen auf De-minimis möglich)
- Haftungsfreistellung: optional 60 % für Darlehen von bis zu 5 Mio. EUR
- Bürgschaft: alternativ möglich sowie für Darlehen von mehr als 5 Mio. EUR

2 Produktanpassungen beim Energiekredit Gebäude

Für Anträge ab 19.03.2026 gibt es beim Energiekredit Gebäude die folgenden Produktanpassungen:

- Erhöhung des Darlehenshöchstbetrags von 10 auf 20 Mio. EUR
- Erhöhung des Höchstbetrags haftungsfreigestellter Darlehen von 2 auf 5 Mio. EUR
- Erweiterung der förderfähigen Verwendungszwecke um gewerbliche Neubauvorhaben. Zukünftig können auch Vorhaben berücksichtigt werden, die eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. von der KfW gewährte Vorförderung (unabhängig ob Darlehen oder Zuschuss) im Bereich Klimafreundlicher Neubau (BEG KFN) oder Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (BEG KNN) erhalten.
- Erweiterung der Zielgruppe auf Unternehmen mit einem Jahresumsatz von bis zu 500 Mio. EUR
- Verkürzung der bereitstellungsprovisionsfreien Zeit von 12 auf 6 Monate

3 Entfall des Vorhabensmindestbetrages bei allen Energiekrediten

Zum 19.03.2026 entfällt der bislang geltende Vorhabensmindestbetrag von 25.000 EUR bei den Energiekrediten (Energiekredit Wärme, Energiekredit Regenerativ, Energiekredit Produktion und Energiekredit Gebäude).

4 Klarstellung zum Energiekredit Wärme (EW5, EW6)

Mit dem Energiekredit Wärme können neben dem Neubau von Wärmenetzen auch die Transformation hin zu treibhausgasneutralen Wärmenetzen sowie Einzelmaßnahmen gefördert werden.

Für die Transformation von Bestandsnetzen ist es erforderlich, dass dadurch eine vollständige Treibhausgasneutralität der Netze bis 2040 erzielt wird. Dies muss durch einen entsprechenden Transformationsplan belegt werden.

Einzelmaßnahmen an Bestandsnetzen sind förderfähig, wenn diese bereits vollständig aus regenerativen Energien bzw. Abwärme gespeist werden oder – analog zur Transformation von Bestandsnetzen – ein Transformationsplan vorliegt.

5 Zinsanpassung nach Ablauf der Zinsbindungsfrist

5.1 Zinsanpassung außerhalb des RGZS nach Ablauf der Zinsbindungsfrist

Ein Zinsanpassungsangebot für Endkreditnehmer, denen nach Ablauf der Zinsbindungsfrist gemäß aktueller Bewertung der Hausbank von Bonität und Sicherheiten kein Zinsangebot gemäß RGZS erteilt werden kann, ist nur unter bestimmten Voraussetzungen möglich. Unter anderem darf der Endkreditnehmer weder insolvenzreif sein noch sich in einer tiefgreifenden wirtschaftlichen Krise befinden, zu deren Bewältigung eine umfassende Sanierung erforderlich ist. Ebenso dürfen keine Leistungsrückstände vorliegen. Die Ermittlung des Angebotszinses erfolgt in diesen Fällen unter Einhaltung des Kapitalmarkt-Investor-Prinzips. Die dafür erforderlichen zusätzlichen Angaben der Hausbanken können dem aktualisierten Vordruck Nr. 590, der im Bankenportal zur Verfügung gestellt wird, entnommen werden.

5.2 Kulanzregelung zur Erhebung von Vorfälligkeitsentschädigung

Zur Verfahrenserleichterung können Darlehen, deren Zinsbindung ausläuft, ab sofort bereits innerhalb von 6 Wochen vor Zinsbindungsende ohne Vorfälligkeitsentschädigung zurückgezahlt werden.

6 Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.)

Mit Rundschreiben Nr. 44/2025 hatten wir Sie darüber informiert, dass ab dem 01.01.2026 im Rahmen der Antragstellung für alle gewerblichen Programme die Wirtschafts-Identifikationsnummer (W-IdNr.) aller Beteiligten mitzuteilen ist, falls diese bereits vorliegt. Wir bitten um Beachtung dieser Vorgabe.

In diesem Zusammenhang weisen Sie darauf hin, dass die ersten 11 Stellen der W-IdNr. inhaltlich und strukturell der Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (USt-IdNr.) entsprechen (Großbuchstaben „DE“ gefolgt von 9 Ziffern). Die letzten 5 Ziffern der W-IdNr. sind derzeit auf „00001“ festgesetzt. Demnach können Sie die W-IdNr. aus der USt-IdNr. (falls vorhanden) ableiten.

Details können den beigefügten Merkblättern „Energiekredit Gebäude (EG8)“, „Energiekredit Wärme (EW5)“, „Energiekredit Wärme (EW6) für Darlehensbeträge größer 25 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR“, „Energiekredit Regenerativ (ER5/6/7)“, „Energiekredit Produktion (EK5)“, „Regionalkredit (RK6)“, „Haftungsfreistellung HaftungPlus“, „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“ und „Antragsunterlagen“ entnommen werden. Die Änderungen sind mit Randstrichen kenntlich gemacht. Die Vergabe-grundsätze zum neuen „Regionalkredite (RK6)“ werden ab dem 19.03.2026 im Bankenportal zur Verfügung gestellt.

Für Fragen zu den öffentlichen Finanzierungshilfen und für die Anforderung von Informationsmaterial stehen Ihnen die Mitarbeiter/-innen unserer Förderberatung telefonisch unter 089 / 21 24 - 10 00 oder per E-Mail unter beratung@lfa.de, montags bis donnerstags von 8 Uhr bis 18 Uhr sowie freitags von 8 Uhr bis 15 Uhr, zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

LfA Förderbank Bayern

Anlagen

Merkblatt „Energiekredit Gebäude“ (EG8)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Energiekredit Gebäude wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind und
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Zielsetzung des Energiekredit Gebäude ist es, den Anreiz für Investitionen in Energieeffizienz und erneuerbare Energien im Gebäudesektor zu stärken, um damit die Energiewende in Bayern weiter voranzubringen.

Gefördert werden Maßnahmen an gewerblich genutzten Nichtwohngebäuden bzw. Gebäudeteilen sowie damit in Zusammenhang stehende energetische Fachplanungs- und Baubegleitungsleistungen. Es können nur Vorhaben berücksichtigt werden, die eine vom Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA) bzw. von der KfW gewährte Förderung (Investitionszuschuss oder Darlehen) auf Basis der Förderrichtlinien zur Bundesförderung für effiziente Gebäude (BEG) im Bereich Nichtwohngebäude (BEG NWG), Einzelmaßnahmen (BEG EM), Klimafreundlicher Neubau (BEG KFN) oder Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (BEG KNN) erhalten.

Vorhaben bzw. Vorhabensteile, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten, können nicht berücksichtigt werden; falls die BEG-Förderung derartige Maßnahmen beinhaltet, sind diese (mit Betragsangabe) in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 aufzuführen.

Bemessungsgrundlage für den Energiekredit Gebäude sind die im Zuge der BEG-Förderung durch BAFA oder KfW als förderfähig anerkannten Kosten.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 20 Mio. EUR und kann maximal bis zur Höhe der Differenz zwischen den von der BAFA bzw. KfW als förderfähig anerkannten Kosten und der BEG-Förderung (Zuschuss bzw. Darlehensbetrag) gewährt werden.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens am förderfähigen Vorhaben beträgt bis zu 100 %.

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an denen der

Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

3.3 Abrufvoraussetzungen

Vor Abruf der Darlehensmittel muss der Nachweis einer BEG-Förderung (in der Regel vorhandener Zuwendungsbescheid für einen BEG-Investitionszuschuss oder vorhandene Förderzusage für ein BEG-Darlehen der BAFA bzw. der KfW) sowie über die Höhe der förderfähigen Kosten gegenüber der Hausbank erbracht werden.

Die LfA ist berechtigt, sich den entsprechenden Nachweis einreichen zu lassen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Gebäude gelten die Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Gebäude wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig.

Eine Förderung von Vorhabensteilen, die nicht aktiviert werden bzw. nicht aktivierungsfähig sind und deren Gesamtbetrag höher ist als die gewährte BEG-Förderung, ist nur auf De-minimis-Basis möglich.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.6 Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne sowie Vermietung/Verpachtung

- Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können Vorhaben der Besitzgesellschaft gefördert werden, wenn auf beiden Seiten (Besitz- und Betriebsgesellschaft) dieselben Personen zusammen zu mindestens 50 % beteiligt sind oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Ehegatten bzw. Lebenspartner sind und zusammen auf beiden Seiten zu mindestens 50 % beteiligt sind oder
- die auf beiden Seiten verschiedenen Personen Eltern/ Schwiegereltern und Kinder (sowie deren Ehegatten bzw. Lebenspartner) sind und zusammen auf beiden Seiten mindestens 50 % beteiligt sind.

Außerhalb dieser Betriebsaufspaltung im förderfähigen Sinne ist eine Finanzierung von zu vermietenden/verpachtenden, gewerblich bzw. freiberuflich genutzten Immobilien möglich, sofern eine langfristige Vermietung/Verpachtung (bei Betriebsaufspaltungen im förderfähigen Sinne auch durch natürliche Personen) an einen gewerblichen/freiberuflichen Nutzer erfolgt.

Darlehensnehmer wird allein der Investor (Besitzgesellschaft), wenn sich dieser vertraglich verpflichtet, das Objekt während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich kleinen und mittleren Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft (nach EU-Definition) oder freiberuflich Tätigen für betriebliche Zwecke zur Verfügung zu stellen.

Rein private Kapitalanlagen sind von einer Förderung ausgeschlossen. Somit können Vorhaben privater Investoren, die nicht gewerblich/freiberuflich tätig sind bzw. ausschließlich für die Vermietung/Verpachtung der Immobilie einen Gewerbebetrieb anmelden, nicht berücksichtigt werden. Investor und Nutzer müssen die Antragsvoraussetzungen gemäß Tz. 1 erfüllen. Vorhaben in Form von Leasing- oder Mietkaufkonstruktionen können nicht finanziert werden.

5 Mehrfachförderung

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Energiekredit Gebäude mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Die BEG-Förderung ist hierbei als beihilfefrei einzustufen.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Zur Kategorisierung der geförderten Vorhaben ist im Antrag unter Tz. 4.2 die explizite Angabe einer der folgenden Fördertatbestände erforderlich:

- Klimafreundlicher Neubau (KFN)
- Klimafreundlicher Neubau im Niedrigpreissegment (KNN)
- Sanierung
- Gebäudehülle
- Anlagentechnik
- Wärmeerzeuger
- Sonstige Maßnahmen

Sofern die Förderung aus einer Kombination der genannten Fördertatbestände besteht, ist die Zuordnung nach dem überwiegenden Einsatz der Mittel vorzunehmen.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2), ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“. Darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

Merkblatt „Energiekredit Wärme“ (EW5)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Energiekredit Wärme wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Gruppenumsatz) dieser Unternehmen bzw. Freiberufler 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Antragsberechtigt in diesem Sinne sind auch:

- Genossenschaften (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften (siehe Tz. 4.5))
- erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine,
- rechtsfähige Stiftungen,
- Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- kommunale Zweckverbände sowie
- Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Privatpersonen,
- landwirtschaftliche Betriebe,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe,
- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen (einschließlich Neubau, Transformation und Einzelmaßnahmen) zum Ausbau der leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme/Kälte, die auf Basis regenerativer Energien erzeugt wird. Dies beinhaltet:

- die Erzeugung,
- die Speicherung und
- die Verteilung.

Im Bereich der Verteilung können alle Investitionen einbezogen werden, die im direkten Zusammenhang mit der Errichtung, der Modernisierung und der Erweiterung von Wärme-/Kältenetzen und deren Umfeld stehen.

Im Detail können u.a. folgende Investitionen einbezogen werden:

- Rohrleitungssysteme inkl. Verlegung
- Armaturen

- Leckageüberwachung
- Übergabestationen
- der Anschluss von Erzeugern bzw. Wärme-/Kältequellen
- hocheffiziente Pumpen
- Anlagen zur Druckerhöhung und Druckhaltung
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Digitalisierung
- Heizzentralen

Der Neubau von Wärme-/Kältenetzen ist förderfähig, sofern diese zu mindestens 75% aus regenerativen Energien bzw. Abwärme gespeist werden.

Die Transformation von Bestandsnetzen ist förderfähig, sofern dadurch eine vollständige Dekarbonisierung/Treibhausgasneutralität der Netze bis 2040 vollzogen wird. Dies erfordert, dass ein Transformationsplan, der die Anforderungen der BEW erfüllt, vorliegt.

Einzelmaßnahmen an Bestandsnetzen sind förderfähig, sofern die Bestandsnetze bereits vollständig aus regenerativen Energien bzw. Abwärme gespeist werden oder – analog zur Transformation – ein Transformationsplan vorliegt.

Generell müssen die geförderten Maßnahmen die technischen Anforderungen der Bundesförderung energieeffiziente Wärmenetze (BEW) erfüllen („Merkblatt Antragstellung, technische Anforderungen und Verwendungsnachweis“ abrufbar unter www.bafa.de).

Explizit eingeschlossen sind Investitionen der Wärmerversorgung aus Geothermievorhaben.

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit der angestrebten Investition in den Ausbau der leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme/Kälte, die auf Basis regenerativer Energien erzeugt wird, stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungsleistungen (keine Machbarkeitsstudien oder Transformationspläne).

Ausschlüsse:

- Grundstückskosten
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die bereits durch staatliche Förderdarlehen finanziert worden sind und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig zurückgezahlt sind

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ zu beachten.

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an de-

nen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten“). Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 25 Mio. EUR je Vorhaben.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Wärme gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt zu beihilfefreien Konditionen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Vorhaben zu finanzieren, die eine Förderung aus der Bundesförderung energieeffiziente Wärmenetze (BEW) erhalten.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

4.4 Biomasse, nachhaltige Brennstoffe

Anlagen zur Nutzung von Biomasse-Brennstoffen (Biogas nur im Rahmen von Besicherungsanlagen) müssen die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen.

4.5 Bürgerenergiegesellschaften/-genossenschaften

Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG (§ 3 Nr. 15) sind, aufgrund ihrer Bedeutung für die Wärmewende speziell im ländlichen Raum, als Gesellschaftsform per se antragsberechtigt.

4.6 Contracting (Anlagencontracting)

Investitionen im Rahmen von (Anlagen-)Contracting-Konstruktionen sind förderfähig, sofern es sich nicht um reine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit handelt, sondern auch (Energie-) Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Wartungsarbeiten).

Die Investition muss im wirtschaftlichen Risiko des Contractors liegen. Der Contractor muss die Antragsvoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig Investor und Betreiber der Anlage sein. Auch der/die Contractingnehmer müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Die Laufzeit des Contracting-Vertrags muss mindestens so lang sein, wie die Laufzeit des beantragten Kredits.

4.7 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.8 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.9 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

5 Mehrfachförderung

Der Energiekredit Wärme kann grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Die Möglichkeit zur Risikoentlastung mittels Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder Bürgschaft ist im Rahmen des Energiekredit Wärme ausgeschlossen.

7 Antragsverfahren

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Das Vorliegen eines Transformationsplans, sofern gemäß Tz. 2 erforderlich, ist von der Hausbank in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 zu bestätigen. Der Transformationsplan verbleibt grundsätzlich in der Kreditakte der Hausbank. In Zweifelsfällen kann sich die LfA den Transformationsplan vorlegen lassen bzw. Fachgutachten zur Treibhausgaseinsparung einholen.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikorechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“

Merkblatt „Energiekredit Wärme“ (EW6) für Darlehensbeträge größer 25 Mio. EUR bis 50 Mio. EUR

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Energiekredit Wärme wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig von der LfA Förderbank Bayern refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Gruppenumsatz) dieser Unternehmen bzw. Freiberufler 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Antragsberechtigt in diesem Sinne sind auch:

- Genossenschaften (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften (siehe Tz. 4.5),
- erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine,
- rechtsfähige Stiftungen,
- Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- kommunale Zweckverbände sowie
- Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Privatpersonen,
- landwirtschaftliche Betriebe,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe,
- Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen (einschließlich Neubau, Transformation und Einzelmaßnahmen) zum Ausbau der leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme/Kälte, die auf Basis regenerativer Energien erzeugt wird. Dies beinhaltet:

- die Erzeugung,
- die Speicherung und
- die Verteilung.

Im Bereich der Verteilung können alle Investitionen einbezogen werden, die im direkten Zusammenhang mit der Errichtung, der Modernisierung und der Erweiterung von Wärme-/Kältenetzen und deren Umfeld stehen.

Im Detail können u.a. folgende Investitionen einbezogen werden:

- Rohrleitungssysteme inkl. Verlegung
- Armaturen
- Leckageüberwachung
- Übergabestationen
- der Anschluss von Erzeugern bzw. Wärme-/Kältequellen
- hocheffiziente Pumpen
- Anlagen zur Druckerhöhung und Druckhaltung
- Mess-, Steuer- und Regelungstechnik
- Digitalisierung
- Heizzentralen

Der Neubau von Wärme-/Kältenetzen ist förderfähig, sofern diese zu mindestens 75% aus regenerativen Energien bzw. Abwärme gespeist werden.

Die Transformation von Bestandsnetzen ist förderfähig, sofern dadurch eine vollständige Dekarbonisierung/Treibhausgasneutralität der Netze bis 2040 vollzogen wird. Dies erfordert, dass ein Transformationsplan, der die Anforderungen der BEW erfüllt, vorliegt.

Einzelmaßnahmen an Bestandsnetzen sind förderfähig, sofern die Bestandsnetze bereits vollständig aus regenerativen Energien bzw. Abwärme gespeist werden oder – analog zur Transformation – ein Transformationsplan vorliegt.

Generell müssen die geförderten Maßnahmen die technischen Anforderungen der Bundesförderung energieeffiziente Wärmenetze (BEW) erfüllen (Merkblatt Antragstellung, technische Anforderungen und Verwendungsnachweis“ abrufbar unter www.bafa.de).

Explizit eingeschlossen sind Investitionen der Wärmeversorgung aus Geothermievorhaben.

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit der angestrebten Investition in den Ausbau der leitungsgebundenen Versorgung mit Wärme/Kälte, die auf Basis regenerativer Energien stehen, erzeugt wird. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungsleistungen (keine Machbarkeitsstudien oder Transformationspläne).

Ausschlüsse:

- Grundstückskosten
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an de-

nen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die bereits durch staatliche Förderdarlehen finanziert worden sind und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig zurückgezahlt sind.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Es werden die Standardlaufzeitvarianten (Darstellung entspricht: Laufzeit/Tilgungsfreijahre/Zinsbindung)

- 10/2/10
- 15/3/15
- 20/3/10
- 20/3/20
- 30/3/10

angeboten. Diese Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren. Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten).

Der Auszahlungssatz beträgt 100%.

Abrufplan

Mit Beantragung des Darlehens ist ein Abrufplan einzureichen, der verbindlicher Bestandteil des Darlehensvertrages wird. Es können max. 10 Abruftermine beantragt werden.

Zinssatz

Die Konditionierung des Energiekredit Wärme (EW6) ist abhängig von den gewünschten Abrufterminen, welche verbindlich vereinbart werden. Der Darlehenszinssatz zwischen Hausbank und Endkreditnehmer wird in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“). Es gelten die Konditionen gem. Darlehensangebot der LfA. Das Darlehensangebot ist durch Einreichung des rechtsverbindlich unterzeichneten Vordrucks „Annahme des Darlehensangebots zum Energiekredit Wärme (EW6) der LfA / Abruf / Teilabruf“ (Vordruck Nr. 553) bei der LfA per E-Mail durch die Hausbank bis spätestens 12.00 Uhr des übernächsten Bankarbeitstages anzunehmen.

Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über das Darlehensangebot der LfA entsprechend unterrichten und die für das beantragte Darlehen geltenden Endkreditnehmerkonditionen vereinbaren.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Die in unserer aktuellen Übersicht der Darlehensbedingungen enthaltenen risikoabhängigen Zinsobergrenzen zum Energiekredit Wärme (EW5) können als unverbindliche Indikation für den Energiekredit Wärme (EW6) herangezogen werden.

Bereitstellungsprovision

Hinsichtlich der Bereitstellungsprovision gelten für den Energiekredit Wärme (EW6) von den vertraglichen Vereinbarungen im Antrag 100 Tz. 8 und Tz. 9.6 abweichende Regelungen. Die Vereinbarung der Bereitstellungsprovision erfolgt mit Abschluss des Darlehensvertrages.

Die Abrufe haben zu den vertraglich vereinbarten Abrufzeitpunkten gemäß Abrufplan zu erfolgen. Bis zu diesen Abrufzeitpunkten fällt für den jeweils abzurufenden Darlehensbetrag keine Bereitstellungsprovision an.

Für Darlehensbeträge, die nicht gemäß dem Abrufplan abgerufen werden, berechnet die LfA bis zum jeweils vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf den jeweiligen Darlehensbetrag, längstens bis zum Ablauf der Abruffrist für den gesamten Darlehensbetrag (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a.

Nichtabnahmeentschädigung

Für Darlehensbeträge, die nicht bis zum Ende der Abruffrist (ein Monat vor Tilgungsbeginn) abgerufen werden bzw. auf die der Endkreditnehmer in Textform verzichtet hat, wird eine Nichtabnahmeentschädigung ab dem Tag nach Abruffristende bzw. dem Tag des Eingangs der Verzichtserklärung erhoben. Die Hausbank ist berechtigt, die von der LfA erhobene Nichtabnahmeentschädigung in gleicher Höhe dem Endkreditnehmer in Rechnung zu stellen.

Außerplanmäßige Tilgung

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 50 Mio. EUR je Vorhaben.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Wärme gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Die Förderung erfolgt zu beihilfefreien Konditionen. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Vorhaben zu finanzieren, die eine Förderung aus der Bundesförderung energieeffiziente Wärmenetze (BEW) erhalten.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

4.4 Biomasse, nachhaltige Brennstoffe

Anlagen zur Nutzung von Biomasse-Brennstoffen (Biogas nur im Rahmen von Beseitigungsanlagen) müssen die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen.

4.5 Bürgerenergiegesellschaften/-genossenschaften

Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG (§ 3 Nr. 15) sind, aufgrund ihrer Bedeutung für die Wärmewende speziell im ländlichen Raum, als Gesellschaftsform per se antragsberechtigt.

4.6 Contracting (Anlagencontracting)

Investitionen im Rahmen von (Anlagen-)Contracting-Konstruktionen sind förderfähig, sofern es sich nicht um reine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit handelt, sondern auch (Energie-) Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Wartungsarbeiten).

Die Investition muss im wirtschaftlichen Risiko des Contractors liegen. Der Contractor muss die Antragsvoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig Investor und Betreiber der Anlage sein. Auch der/die Contractingnehmer müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Die Laufzeit des Contracting-Vertrags muss mindestens so lang sein, wie die Laufzeit des beantragten Kredits.

4.7 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.8 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.9 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

5 **Mehrfachförderung**

Der Energiekredit Wärme kann grundsätzlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Die Möglichkeit zur Risikoentlastung mittels Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder Bürgschaft ist im Rahmen des Energiekredit Wärme ausgeschlossen.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Antrag ist per E-Mail an KI2Kapitalmarkt@lfa.de zu richten. Der Abrufplan ist als separate Anlage einzureichen.

Das Vorliegen eines Transformationsplans, sofern gemäß Tz. 2 erforderlich, ist von der Hausbank in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 zu bestätigen. Der Transformationsplan verbleibt grundsätzlich in der Kreditakte der Hausbank. In Zweifelsfällen kann sich die LfA den Transformationsplan vorlegen lassen bzw. Fachgutachten zur Treibhausgas-einsparung einholen.

8 **Merkblätter**

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“

Merkblatt „Energiekredit Regenerativ“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

- für allgemeine Maßnahmen gem. Tz. 2.1: Energiekredit Regenerativ (ER7)
- für Photovoltaik-Aufdach-Maßnahmen gem. Tz. 2.2: Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)

Der Energiekredit Regenerativ (ER5, ER6, ER7) wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien „Standard“ refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und Angehörige der Freien Berufe, soweit der Jahresumsatz (Gruppenumsatz) dieser Unternehmen bzw. Freiberufler 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Antragsberechtigt sind in diesem Sinne auch:

- Genossenschaften (z. B. Bürgerenergiegenossenschaften (siehe Tz. 4.5))
- erwerbswirtschaftlich ausgerichtete Vereine,
- rechtsfähige Stiftungen,
- Anstalten des öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit,
- kommunale Zweckverbände sowie
- Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Privatpersonen,
- landwirtschaftliche Betriebe,
- Kommunen, kommunale Gebietskörperschaften und kommunale unselbständige Eigenbetriebe,
- sofern ein ER6 nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7) und
sofern ein ER6 nach der De-Minimis-Verordnung bzw. ein ER5 / ER7 beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen (einschließlich Modernisierung) zum Ausbau erneuerbarer Energien in folgenden Bereichen:

2.1 allgemeine Maßnahmen (ER7)

Förderfähig sind Maßnahmen zur Strom- oder Wasserstoffherzeugung auf Basis von regenerativen Energien sowie diesbezügliche Speichersysteme.

Gefördert werden außerdem Investitionsmaßnahmen zur Flexibilisierung von Stromnachfrage und -angebot, wie betriebliches/überbetriebliches Lastmanagement, um flexible Lasten für das Stromversorgungssystem nutzbar zu machen, sowie zur Digitalisierung der Energiewende mit dem Ziel der systemverträglichen Integration von erneuerbaren Energien in das Energiesystem, auch als singuläre Maßnahmen oder Nachrüstung.

2.2 Photovoltaik-Aufdach-Maßnahmen (ER5 / ER6)

Unter den Verwendungszweck Photovoltaik-Aufdach (ER5, ER6) fallen Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet werden sowie Batteriespeicher, die ausschließlich aus Photovoltaikanlagen, die auf Dächern oder an Fassaden errichtet wurden, gespeist werden (auch als singuläre Maßnahmen oder Nachrüstung).

2.3 förderfähige Investitionen / Vorhaben

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit der angestrebten Investition in regenerative Energien stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

Vorhaben die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich beihilfefrei im Energiekredit Regenerativ (ER7) oder Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) gefördert werden.

Generell müssen Maßnahmen zur Stromerzeugung die technischen Anforderungen des „Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG)“ erfüllen.

Ausschlüsse:

- Grundstückskosten
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an de-

nen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

- Investitionen in die Erzeugung von Biogas (förderfähig ist hingegen, die Erzeugung von Strom aus Biogas als regenerative Energiequelle)
- gebrauchte Wirtschaftsgüter, die bereits durch staatliche Förderdarlehen finanziert worden sind und diese zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht vollständig zurückgezahlt sind
- Anlagen zur Erzeugung von Strom aus Wasserkraft mit einer Leistung von mehr als 20 MW
- Finanzielle Beteiligungen an Anlagen zur Erzeugung von Strom / Wasserstoff aus regenerativen Energien, sofern diese nicht klar abgrenzbar sind.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

Dieses Förderprogramm erfüllt die Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe (jeweils aktuellste Version abrufbar im Downloadbereich unter www.lfa.de), die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

3.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 40 Mio. EUR je Vorhaben.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinien

Für die Gewährung aller Varianten des Energiekredits Regenerativ gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

4.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) werden zu beihilfefreien Zinsen oberhalb des EU-Referenzzinssatzes angeboten. Damit ist die Möglichkeit gegeben, Vorhaben zu finanzieren, die Förderungen nach dem EEG bzw. KWKG erhalten.

Der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, kann bzw. muss der Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen sowie reine Ersatzinvestitionen förderfähig. Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung im Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) ausschließlich auf Basis der De-minimis-VO erfolgen. Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunale Zweckverbände sowie Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung können ausschließlich beihilfefreie Förderungen erhalten; sie sind daher nur im ER5 und ER7 antragsberechtigt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Betriebsaufspaltung

Bei der Betriebsaufspaltung ist das Eigentum an den Betriebsanlagen rechtlich von der Inhaberschaft des Betriebs getrennt.

Unter dem Gesichtspunkt der wirtschaftlichen Einheit zwischen Besitz- und Betriebsgesellschaft können solche Vorhaben jedoch gefördert werden, wenn die Miet- oder Pachteinnahmen der Besitzgesellschaft steuerrechtlich Einkünfte aus Gewerbebetrieb darstellen, die der Gewerbesteuer unterliegen.

Darlehensnehmer wird die investierende Besitzgesellschaft. Eine gesamtschuldnerische Mithaftung der Betriebsgesellschaft ist nicht erforderlich, wenn sich die Besitzgesellschaft vertraglich verpflichtet, die mit Hilfe des Darlehens angeschafften Wirtschaftsgüter während der Laufzeit des Darlehens ausschließlich an die Betriebsgesellschaft zu vermieten/verpachten; zudem hat die Betriebsgesellschaft die Mithaftung für das Darlehen in Form einer Bürgschaft oder eines Schuldbeitritts zu übernehmen.

4.4 Biomasse, nachhaltige Brennstoffe

Stromerzeugungs- und Kraft-Wärme-Kopplungs-Anlagen zur Nutzung von Biomasse-Brennstoffen (auch Biogas) müssen die Nachhaltigkeitskriterien gemäß Artikel 29 der Richtlinie (EU) 2018/2001 und der dazugehörigen Durchführungsrechtsakte oder delegierten Rechtsakte erfüllen.

4.5 Bürgerenergiegesellschaften/-genossenschaften

Bürgerenergiegesellschaften im Sinne des EEG (§ 3 Nr. 15) sind, aufgrund ihrer Bedeutung für die Energiewende speziell im ländlichen Raum, als Gesellschaftsform per se antragsberechtigt.

4.6 Contracting (Anlagencontracting)

Investitionen im Rahmen von (Anlagen-)Contracting-Konstruktionen sind förderfähig, sofern es sich nicht um reine Vermietungs- und Verpachtungstätigkeit handelt, sondern auch (Energie-) Dienstleistungen erbracht werden (z. B. Wartungsarbeiten).

Die Investition muss im wirtschaftlichen Risiko des Contractors liegen. Der Contractor muss die Antragsvoraussetzungen erfüllen und gleichzeitig Investor und Betreiber der Anlage sein. Auch der/die Contractingnehmer müssen die Antragsvoraussetzungen erfüllen. Die Laufzeit des Contracting-Vertrags muss mindestens so lang sein, wie die Laufzeit des beantragten Kredits.

4.7 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen. Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

4.8 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

4.9 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

4.10 Wasserstoff, erneuerbar

Erzeugungsanlagen für Wasserstoff aus regenerativen Energien (erneuerbarer Wasserstoff) können nur gefördert werden, wenn ausschließlich Energie aus erneuerbaren Energiequellen genutzt wird. In diesem Zusammenhang darf die Energie allerdings nicht aus Biomasse, Deponiegas, Klärgas und Biogas stammen (vgl. Art. 2 Nr. 102c AGVO).

5 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), können alle Varianten des Energiekredit Regenerativ mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten, können ausschließlich mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden, die – wie der Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5) und der Energiekredit Regenerativ (ER7) – keine staatlichen Beihilfen enthalten.

Falls zum Energiekredit Regenerativ (alle Varianten) auch Mittel aus dem KfW-Programm Erneuerbare Energien – Standard – beantragt werden, ist der beantragte LfA-Kredit auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Programms Erneuerbare Energien – Standard – anzurechnen.

6 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 2 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Für den Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) kann bei nicht ausreichender Absicherung alternativ bzw. bei Darlehen von über 2 Mio. EUR auch eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Das Angebot zur Risikoentlastung steht Anstalten des öffentlichen Rechts, kommunalen Zweckverbänden sowie Unternehmen mit mehr als 50 % öffentlicher Beteiligung nicht zur Verfügung.

Eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

7 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich ist ein vom Antragsteller unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „270 – Erneuerbare Energien Standard“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) einzureichen. Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken, zu unterschreiben und über die Hausbank der LfA zu übermitteln. Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

Merkblatt „Energiekredit Produktion“ (EK5)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Energiekredit Produktion wird aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt und zinsgünstig aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse refinanziert.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige mit Betriebsstätte oder Niederlassung in Bayern, soweit deren Jahresumsatz (Gruppenumsatz) 500 Mio. EUR nicht übersteigt¹.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die sich vorsätzlich oder grob fahrlässig über Umweltvorschriften hinweggesetzt und dabei Umweltschäden verursacht haben,
- Unternehmen, wenn 50 % oder mehr ihres Kapitals oder ihrer Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden,
- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- sofern die Beihilfe nach der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung beantragt wird, Unternehmen oder freiberuflich Tätige in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, Tz. 7),
- sofern die Beihilfe nach der De-Minimis-Verordnung beantragt wird, Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen,
- Treuhandkonstruktionen.

2 Verwendungszweck

Gefördert werden Investitionsmaßnahmen zur Steigerung der Energieeffizienz bzw. Treibhausgaseinsparung im Bereich Produktionsanlagen / -prozesse.

Mit dem Energiekredit Produktion können Neu- und Modernisierungsinvestitionen gefördert werden, die zu einer Treibhausgaseinsparung von mindestens 15 % führen.

2.1 Förderfähige Investitionen

Es werden Investitionen in folgenden Bereichen gefördert:

- Energieeffiziente Anlagen und Prozesstechnik
- Druckluft/Vakuum/Absaugtechnik
- Elektrische Antriebe/Pumpen
- Elektrifizierung von Prozessen

- Prozesskälte, Kühllhäuser, Kühlräume
- Wärmerückgewinnung/Abwärmenutzung
- Anlagen zur Nutzung von Wasserstoff
- Datenbasierte Lösungen zur Verringerung der Treibhausgasemissionen
- Energieeffizienz und Energiemanagement von Datenzentren

Förderfähig sind alle aktivierbaren Investitionen, die in unmittelbarer Verbindung mit den angestrebten Energie- bzw. Treibhausgaseinspareffekten stehen. Dazu zählen auch Aufwendungen für die Planungs- und Umsetzungsbegleitung, der Erwerb gebrauchter Wirtschaftsgüter sowie Eigenleistungen, soweit diese aktivierbar sind.

2.2 Nicht förderfähige Investitionen

Es gelten folgende Ausschlüsse:

- Fahrzeuge (außer selbstfahrende Arbeitsmaschinen)
- Grundstückskosten
- Vorhaben, die eine Förderung nach dem „Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG)“ bzw. dem „Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG)“ erhalten
- Vorhaben, soweit sie aufgrund behördlicher Auflagen oder rechtlicher Vorgaben durchgeführt werden müssen
- Betriebs-, Finanzierungs- und Unterhaltskosten.

Darüber hinaus sind die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sowie die „Paris-kompatiblen Sektorleitlinien der KfW Bankengruppe“, die konkrete Anforderungen an die Klimaverträglichkeit der jeweiligen Investitionen definieren, zu beachten. Die jeweils aktuellste Version ist abrufbar im Downloadbereich unter www.lfa.de.

2.3 Nachweis der Treibhausgaseinsparung

Die durch die Investition erwartete Treibhausgaseinsparung ist mit dem Ausfüllen einer gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „292 – Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“ (abrufbar unter www.kfw.de/gbza) zu bestätigen und zu quantifizieren. Die entsprechenden „CO₂-Faktoren zur Bestimmung von Einsparungen“ können dem gleichnamigen Infoblatt der KfW entnommen werden (im Downloadbereich unter www.lfa.de abrufbar).

Die gemachten Angaben müssen durch geeignete Unterlagen, wie z.B. Herstellernachweise oder Produktdatenblätter, belegt werden können.

¹ Zur Ermittlung des Gruppenumsatzes werden der Umsatz des Antragstellers und die Umsätze der mit ihm verbundenen Unternehmen (Unternehmen, die am Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt sind, Unternehmen, an de

nen der Antragsteller direkt oder indirekt mit mehr als 50 % beteiligt ist, sowie alle Unternehmen, die in einem formellen Konzernverhältnis stehen) in voller Höhe addiert, wobei Innenumsätze herausgerechnet werden können.

Für Neuinvestitionen ist die Treibhausgaseinsparung im Vergleich zum Betrieb einer vergleichbaren Anlage zu erreichen. Bei Modernisierungsinvestitionen ist der Durchschnittsverbrauch der letzten 3 Jahre heranzuziehen.

Die gBzA ist mit entsprechender Dateneingabe zu erzeugen, auszudrucken und über die Hausbank der LfA zu übermitteln.

2.4 Transformationsplan (TP)

Das Vorliegen eines TP ist obligatorisch für eine Förderung im Energiekredit Produktion, wobei Erleichterungen für kleine und mittlere Unternehmen (KMU gemäß EU-Definition) bestehen (siehe unten).

Der TP muss mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllen:

- Das Unternehmen verfügt über einen bereits geförderten TP nach Modul 5 des Programms „Bundesförderung für Energie- und Ressourceneffizienz in der Wirtschaft“ (Programm 295 der KfW) oder
- Das Unternehmen hat einen TP aufgestellt, der ein Ziel von mind. 40 % Treibhausgasreduktion innerhalb von 10 Jahren vorsieht und folgende Mindestanforderungen enthält:
 - IST-Analyse: Darstellung des IST-Zustands der Treibhausgas(THG)-Emissionen bzw. -Bilanz des Standorts.
 - SOLL-Zustand: Festlegung THG-Ziel, das innerhalb der nächsten 10 Jahre erreicht werden soll.
 - Maßnahmenplan: Konzeption von Maßnahmen, mit denen das 10-Jahres-Ziel erreicht werden soll.
 - Absichtserklärung zur THG-Neutralität spätestens bis zum Jahr 2040.

Kleine Unternehmen (gemäß KMU-Definition der EU) müssen keinen TP vorlegen.

Für mittlere Unternehmen (gemäß KMU-Definition der EU) besteht alternativ zum Vorlegen eines TP die Möglichkeit eine Zertifizierung nach DIN EN ISO 50001, eine Mitgliedschaft in einem bei der Initiative Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerke angemeldeten Energieeffizienz- und Klimaschutznetzwerk oder ein validiertes Eco Management and Audit Scheme (EMAS) nachzuweisen.

3 Beratung

Um Energieeinsparpotenziale fundiert zu identifizieren und anschließend entsprechende Energieeffizienzmaßnahmen erfolgreich zu realisieren, kann im Vorfeld die Einschaltung eines qualifizierten Energieberaters sinnvoll sein.

Das Bundesamt für Wirtschaft und Ausfuhrkontrolle (BAFA, www.bafa.de) fördert Beratungskosten im Rahmen der „Bundesförderung für Energieberatung für Nichtwohngebäude, Anlagen und Systeme“.

Das Bayerische Wirtschaftsministerium fördert Energieeinsparkonzepte mit bis zu 50 % der förderfähigen Kosten der Untersuchung (www.stmwi.bayern.de/service/foerderprogramme/energiefoerderung/).

Informationen sind zudem kostenlos über die jeweilige Industrie- und Handelskammer bzw. Handwerkskammer erhältlich.

4 Darlehensbedingungen

4.1 Konditionen

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung - innerhalb vorgegebener Grenzen - individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden. Die darin genannten Standardlaufzeiten sind frei wählbar; sie sollen sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Abweichend von den Standardlaufzeiten können verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“).

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der

Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins, Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4.2 Finanzierungshöhe

Der Darlehenshöchstbetrag beläuft sich auf 15 Mio. EUR je Vorhaben.

Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 %.

5 Weitere Bewilligungsgrundsätze

5.1 Richtlinien

Für die Gewährung des Energiekredits Produktion gelten die vom Bayerischen Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien für Darlehen an mittelständische Unternehmen der gewerblichen Wirtschaft und freiberuflich Tätige zur Förderung von Maßnahmen der Energieeinsparung und der Nutzung erneuerbarer Energien (Bayerisches Energiekreditprogramm) in der jeweils gültigen Fassung.

5.2 Beihilferechtliche Grundlage

Der Energiekredit Produktion wird grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfe gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur

Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung sind neben Investitionsvorhaben im Sinne des Art. 17 AGVO auch reine Rationalisierungen und Modernisierungen förderfähig. Ist der Antragsteller kein KMU gemäß EU-Definition, kann die Förderung im Energiekredit Produktion ausschließlich auf Basis der De-minimis-VO erfolgen.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

5.3 Vorbeginn

Die Anträge sind vor Beginn des Vorhabens bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) zu stellen.

Details zu den Voraussetzungen einer fristgerechten Antragstellung siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

Die Vorhaben müssen soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

5.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5.5 Investitionsort

Der Investitionsort muss auf dem Gebiet des Freistaates Bayern liegen.

6 **Mehrfachförderung**

Soweit die maßgeblichen Beihilfemaximale der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Energiekredit Produktion mit anderen öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zum Energiekredit Produktion auch Mittel aus dem KfW-Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse beantragt werden, ist der Energiekredit Produktion auf den Förderhöchstbetrag des KfW-Energieeffizienzprogramms – Produktionsanlagen/-prozesse anzurechnen.

7 **Haftungsfreistellung „HaftungPlus“**

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 50%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Eine Darlehenssplitting in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil ist nicht möglich.

8 **Antragsverfahren**

Anträge sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Darlehen werden über die Hausbanken prinzipiell unter deren Eigenhaftung ausgereicht. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100.

Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 5.2.) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis Beihilfen) einzureichen.

Zusätzlich sind das Formblatt der KfW-Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investition allgemein“ und die gBzA der KfW-Bankengruppe (siehe Tz. 2.3) beizufügen und der LfA zu übermitteln.

Das Vorliegen eines Transformationsplans bzw. eine diesbezügliche Alternative (gemäß Tz. 2.4) ist von der Hausbank in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 zu bestätigen. Der Transformationsplan (bzw. Alternative) verbleibt grundsätzlich in der Kreditakte der Hausbank.

Wird gleichzeitig eine Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ oder eine Bürgschaft beantragt, können die zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

In Zweifelsfällen kann sich die LfA den Transformationsplan (bzw. Alternative) vorlegen lassen bzw. Fachgutachten zur Treibhausgasemissionssparung einholen.

9 **Merkblätter**

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen).

Merkblatt „Regionalkredit“ (RK6)

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

Der Regionalkredit wird zinsgünstig aus dem ERP-Förderkredit KMU der KfW sowie von der LfA Förderbank Bayern refinanziert und überdies aus Haushaltsmitteln des Freistaats Bayern, die zum Teil aus dem Gewinn der LfA stammen, zinsverbilligt.

1 Kreditnehmerkreis

Antragsberechtigt sind kleine und mittlere gewerbliche Unternehmen (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, KMU-Kriterium) und natürliche Personen, deren Vorhaben regionalwirtschaftlich bedeutsame Beiträge zum Strukturwandel gerade auch in ländlichen Regionen leisten.

Natürliche Personen sind unter folgenden Voraussetzungen antragsberechtigt:

- Sie sind fachlich und kaufmännisch qualifiziert für die unternehmerische Tätigkeit.
- Sie haben einen hinreichenden unternehmerischen Einfluss im Unternehmen. Förderschädlich ist ein Stimmenanteil eines anderen Gesellschafters, der autonome Satzungsänderungen ermöglicht.
- Sie sind zur Geschäftsführung und Vertretung des Unternehmens befugt und aktiv in der Unternehmensführung tätig.
- Sie unterhalten einen Gewerbebetrieb i.S. § 2 GewStG.

Nicht antragsberechtigt sind

- Unternehmen oder freiberuflich Tätige, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU nicht nachgekommen sind,
- Treuhandverhältnisse

2 Verwendungszweck

Förderfähig sind nur Vorhaben, die vom Freistaat Bayern im Rahmen der Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft mit Investitionszuschüssen bzw. Lohnkostenzuschüssen gefördert werden. Für folgende Maßnahmen im Rahmen dieses geförderten Vorhabens können Darlehen gewährt werden:

- Investitionen,
- Gründungen, tätige Beteiligungen und Übernahmen
- Waren,
- Betriebsmittel.

Nicht förderfähig sind:

- Vorhaben, die eine Förderung nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) bzw. dem Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (KWKG) erhalten,
- Vorhaben, die eine Förderung aus einem Landwirtschaftsprogramm erhalten
- Umschuldungen,
- Nachfinanzierungen bereits begonnener beziehungsweise abgeschlossener Vorhaben,
- Unternehmenssanierungen,
- Stille Beteiligungen,
- Entgeltliche und sonstige Vermögensübertragungen (z. B. käuflicher Erwerb)

- zwischen verbundenen Unternehmen im Sinne des § 15 AktG bzw. die Übernahme des geförderten Unternehmens in einen solchen Unternehmensverbund
- zwischen Unternehmen und deren Gesellschaftern
- im Rahmen bzw. infolge von Betriebsaufspaltungen
- zwischen Ehegatten bzw. Lebenspartnern
- sowie der Erwerb eigener Anteile

und die Umgehungen der vorgenannten Tatbestände (z. B. durch Treuhandgeschäfte),

- Investitionen in wohnwirtschaftlich genutzte Immobilien,
- Vorhaben zur alleinigen Übernahme von Unternehmensanteilen im Sinne von Finanzinvestitionen.

Die Vorgaben des Merkblatts „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“ sind zu beachten.

3 Darlehensbedingungen

3.1 Zinssatz und Risikogerechtes Zinssystem

Der Zinssatz für die Darlehen wird zwischen Hausbank und Endkreditnehmer in Abhängigkeit von Bonität und Besicherung – innerhalb vorgegebener Grenzen – individuell vereinbart (siehe Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum risikogerechten Zinssystem“).

Die risikoabhängigen Zinsobergrenzen, Angaben zu Darlehenslaufzeiten und zum Auszahlungssatz können unserer aktuellen Übersicht der Darlehenskonditionen entnommen werden.

Es gelten die Konditionen des Zusagedatums der LfA. Die Hausbank wird den Endkreditnehmer über die Zusage der LfA entsprechend unterrichten und die Konditionen vereinbaren.

3.2 Konditionen

Der Darlehenshöchstbetrag beträgt 20 Mio. EUR je Vorhaben. Der Finanzierungsanteil des Darlehens beträgt bis zu 100 % des förderfähigen Vorhabens abzüglich der von der Regierung gewährten Zuwendung.

Bei im Anlagevermögen aktivierbaren Wirtschaftsgütern ist die Darlehenslaufzeit frei wählbar; sie soll sich an der betriebsgewöhnlichen Nutzung orientieren.

Waren in Verbindung mit Investitionen können zu den Laufzeiten dieser Investitionsfinanzierungen berücksichtigt werden. Waren, die nicht von Investitionen begleitet werden, sind mit Darlehenslaufzeiten von bis zu 10 Jahren finanzierbar.

Für die Finanzierung von Betriebsmitteln gilt eine maximale Laufzeit von 5 Jahren.

Soweit sachlich begründet, besteht die Möglichkeit, das Vorhaben in mehrere Darlehen aufzuteilen (z. B. differenziert nach unterschiedlichen Laufzeiten oder mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“). Auch können abweichend von den Standardlaufzeiten verkürzte Gesamtlaufzeiten (ganzjährig, mindestens 3 Jahre) und Tilgungsfreijahre (mindestens 1 Freijahr) beantragt werden.

Für nicht abgerufene Darlehensbeträge wird nach Ablauf eines bereitstellungsprovisionsfreien Zeitraums von 6 Monaten (gerechnet vom Tage der Darlehenszusage der LfA an) bis zum vollständigen Abruf oder einem Verzicht auf das Darlehen, spätestens bis zum Ablauf der Abruffrist des Darlehens (ein Monat vor Tilgungsbeginn) eine Bereitstellungsprovision von 2 % p. a. berechnet. Bei verbürgten Darlehen beträgt die Abruffrist 6 Monate nach Darlehenszusage der LfA.

Termine für Zins und Tilgung und ggf. Bereitstellungsprovision sind der 31.03., 30.06., 30.09. und 30.12.

Eine vollständige oder teilweise vorzeitige außerplanmäßige Tilgung des ausstehenden Kreditbetrages kann gegen Zahlung einer Vorfälligkeitsentschädigung erfolgen.

4 Weitere Bewilligungsgrundsätze

4.1 Richtlinie

Für die Gewährung des Regionalkredits gelten die durch das Bayerische Wirtschaftsministerium bekannt gemachten Richtlinien zur Durchführung des Regionalkredits in Kombination mit einer Förderung nach den Richtlinien zur Durchführung des bayerischen regionalen Förderprogramms für die gewerbliche Wirtschaft (BRF) sowie die Allgemeinen Bedingungen für die Vergabe von ERP-Mitteln in den jeweils gültigen Fassungen.

In unseren Merkblättern, Darlehensbestimmungen und Darlehensangeboten sind die Regelungen dieser Fördergrundlagen entsprechend verankert.

4.2 Beihilferechtliche Grundlagen

Die Darlehen werden grundsätzlich als KMU-Investitionsbeihilfen gemäß Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung vergeben. Mit KMU-Investitionsbeihilfen gefördert werden können ausschließlich die Kosten einer Investition in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen Betriebsstätte, zum Ausbau einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Sofern die beihilferechtlichen Regularien dies erlauben bzw. erfordern, können bzw. müssen die Darlehen stattdessen auf Grundlage der De-minimis-Verordnung in der bei Darlehenszusage gültigen Fassung gewährt werden. Neben Investitionsvorhaben sind unter den Voraussetzungen der De-minimis-Verordnung zusätzlich auch folgende Aufwendungen förderfähig:

- Reine Rationalisierungen und Modernisierungen,
- Reine Ersatzinvestitionen,
- Betriebsübernahmen (Kaufpreis, Firmenwert beim Erwerb von Betrieben) sowie tätige Beteiligungen,
- Betriebsmittel und Waren,
- Der Erwerb von Vermögenswerten von einer Betriebsstätte (z. B. der Erwerb bislang gepachteter Geschäftsräume).

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden. Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.3 Vorbeginn

Vorhaben, mit denen zum Zeitpunkt des Antragseingangs bei der Bank oder Sparkasse (Hausbank) bereits begonnen war, können nicht berücksichtigt werden.

Die Antragstellung bei der Regierung auf BRF kann für den Regionalkredit nicht zur Wahrung des Vorhabensbeginns herangezogen werden.

Die Antragstellung ist nach Vorgaben der AGVO als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens (bei AGVO-Beihilfen erfolgt die Antragstellung i. d. R. mit dem Vordruck 100; hier sind diese Angaben in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ zu ergänzen) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung) vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation als Ersatz für den Förderantrag oder den Beihilfeantrag ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und alle relevanten Mindestangaben umfasst (s. Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“).

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Die Vorhaben müssen grundsätzlich soweit vorbereitet sein, dass sie nach Bewilligung der beantragten Mittel innerhalb eines Jahres begonnen werden können.

Weiterführende Informationen enthält unser Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“.

4.4 Allgemeine Prosperitätsklausel

Antragsteller, bei denen im Hinblick auf die Vermögens- und Ertragslage oder die Höhe des Vorhabens die mögliche Finanzierungshilfe wirtschaftlich unerheblich ist, können nicht gefördert werden.

5 Mehrfachförderung

Jedem Regionalkredit liegt zwingend eine parallele Zuschussförderung aus der BRF zugrunde. Bei der Überprüfung, dass die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte eingehalten werden, sind die Beihilfewerte dieser BRF-Förderung mit zu berücksichtigen.

Soweit die maßgeblichen Beihilfehöchstwerte der EU nicht überschritten werden (siehe Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“, insbesondere Tzn. 5, 9 und 10), kann der Regionalkredit zudem mit weiteren öffentlichen Finanzierungshilfen kombiniert werden.

Falls zusätzliche Mittel im Rahmen des KfW-Programms ERP-Förderkredit KMU beantragt werden, ist der Regionalkredit auf die vorhabensbezogene Obergrenze des ERP-Förderkredits KMU anzurechnen.

Keine Kombinationsmöglichkeit besteht mit dem ERP-Gründerkredit – StartGeld.

6 Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit ein Darlehen bis 5 Mio. EUR bankmäßig nicht ausreichend abgesichert werden kann, ist eine 60%ige Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ (siehe entsprechendes Merkblatt) möglich.

Alternativ und bei Darlehen über 5 Mio. EUR kann bei nicht ausreichender Absicherung eine Staats-/LfA-Bürgschaft bzw. eine Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden.

Die Splittung eines beantragten Regionalkredits in ein haftungsfreigestelltes Darlehen und ein Darlehen ohne „HaftungPlus“ ist grundsätzlich möglich, eine Darlehenssplittung in einen haftungsfreigestellten Darlehensteil und einen verbürgten Darlehensteil hingegen nicht.

7 Antragsverfahren

Anträge auf den Regionalkredit sind bei der Hausbank (Bank oder Sparkasse) einzureichen. Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Bei Nutzung der Alternative zur Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 4.2) ist im Antrag unter Tz. 9.5 anzugeben „Beantragung auf De-minimis-Basis“; darüber hinaus ist der Vordruck 120 (Erklärung zum Antrag auf Gewährung eines Darlehens/einer Bürgschaft bei De-minimis-Beihilfen) einzureichen.

Dem Antrag sind eine Kopie des Bewilligungsbescheids über eine BRF-Förderung und das Formblatt der KfW Bankengruppe „Statistisches Beiblatt Investitionen allgemein“ beizufügen. Liegt noch kein Bewilligungsbescheid vor, kann die Kopie nachgereicht werden. Eine Kreditzusage kann erst erfolgen, wenn der LfA eine Kopie des Bewilligungsbescheids vorliegt.

Bei einem Darlehen ohne Risikoübernahme kann der Antragsteller nach fristgerechter Antragstellung unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, wenn der vollständige Antrag (Vordruck 100) innerhalb von 6 Wochen nach dem Datum des Zuwendungsbescheids von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 6 Wochen nach Vorhabensbeginn). Darüber hinaus sind zur fristgerechten Antragstellung Tz. 4.3 sowie das Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“ zu beachten.

Wird gleichzeitig eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt, ergeben sich die zusätzlich einzureichenden Anträge und Unterlagen aus dem Merkblatt „Antragsunterlagen“.

Bei Haftungsfreistellung „HaftungPlus“ für Betriebsmittelfinanzierungen hat die Hausbank zum Zeitpunkt der Antragstellung die Höhe der vorhandenen Betriebsmittel-/ Kontokorrentkreditlinien und deren aktuelle Auslastung (einschließlich geduldeter Überziehungen) festzustellen. Diese Angaben sind unabhängig von der Höhe des LfA-Risikos in Tz. 9.5 des Antragsvordrucks 100 anzugeben und für den Fall einer etwaigen Kündigung und Abwicklung des Engagements vorzuhalten, um nachweisen zu können, dass keine Verlagerung bestehender Risiken auf die LfA erfolgt ist.

8 Merkblätter

Zusätzlich zu dem vorliegenden Programmmerkblatt gelten die Bestimmungen der folgenden Merkblätter:

- Merkblatt „Antragsunterlagen“
- Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“
- Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“
- Merkblatt „Ausschlussliste der LfA Förderbank Bayern für Programmkredite und Bürgschaften“
- Merkblatt „Haftungsfreistellung Haftung Plus“ (nur bei haftungsfreigestellten Darlehen)
- Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“ (nur bei verbürgten Darlehen)

Merkblatt Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6)

1 Umfang der Haftungsfreistellung „HaftungPlus“

Soweit für die nachfolgend aufgeführten Kredite die Übernahme der vollen Primärhaftung durch die Hausbank nicht möglich ist, da keine ausreichenden Sicherheiten gestellt werden können, kann die Hausbank auf Antrag durch „HaftungPlus“ zu einem bestimmten Anteil von ihrer Haftung freigestellt werden. Eine Kombination mit „HaftungPlus“ ist bei folgenden Produkten mit den angegebenen Haftungsfreistellungssätzen möglich:

Produkt (Schlüssel)	Haftungsfreistellungssatz
Gründungs- und Wachstumskredit (GK5, GK6, WK5, WK6)	60 %
Regionalkredit (RK6)	60 %
Universalkredit (UK5, UK7) - s. u. -	60 %
Innovationskredit (IN1, IN4, IN5)	60 % (IN1) bzw. 70 % (IN4, IN5)
Digitalisierungskredit (DI1, DI4, DI5)	60 % (DI1) bzw. 70 % (DI4, DI5)
Energiekredit Produktion (EK5)	50 %
Energiekredit Gebäude (EG8)	50 %
Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)	50 %
Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)	50 %
Energiekredit Regenerativ (ER7)	50 %

Für endfällige Kredite ist „HaftungPlus“ nicht möglich.

Beim Gründungs- und Wachstumskredit, beim Energiekredit Produktion, bei Stufe 1 des Innovationskredits (IN1) und bei Stufe 1 des Digitalisierungskredits (DI1) ist die Übernahme von Haftungsfreistellungen bis zu einem maximalen Darlehensbetrag von 5 Mio. EUR möglich. Im Universalkredit sowie bei den Stufen 2 und 3 des Innovationskredits und des Digitalisierungskredits ist die Übernahme von Haftungsfreistellungen für Darlehensbeträge von maximal 7,5 Mio. EUR möglich. Im Innovationskredit ist die Übernahme von Haftungsfreistellungen nur bei Vorhaben von KMU und Small Mid-Caps möglich, im Digitalisierungskredit nur bei Vorhaben von KMU. Bei den übrigen der o. g. Produkte sind Haftungsfreistellungen bei Darlehensbeträgen von bis zu 2 Mio. EUR möglich. Ggf. gibt es für die Übernahme von Haftungsfreistellungen weitere programmspezifische Einschränkungen.

Es besteht die Möglichkeit, Vorhaben in mehrere Darlehen mit und ohne Haftungsfreistellung aufzuteilen.

Die Haftungsfreistellung wird bei Gewährung für die gesamte Darlehenslaufzeit festgelegt. Nach Zusage ist ein nachträglicher Entfall – außer durch vollständige außerplanmäßige Tilgung – nicht möglich.

Die Übernahme von Haftungsfreistellungen ist bei Unternehmen, an denen Kreditinstitute, Versicherungen oder vergleichbare Finanzinstitutionen mittelbar oder unmittelbar mit mehr als 25 % beteiligt sind, nicht möglich.

Haftungsfreistellungen können nur für Kredite übernommen werden, deren Rückzahlung durch den Endkreditnehmer bei normalem wirtschaftlichem Ablauf innerhalb der für den Kredit vereinbarten Zahlungsstermine erwartet werden kann. Haftungsfreistellungen sind nicht möglich, wenn mit hoher Wahrscheinlichkeit mit der Inanspruchnahme der LfA gerechnet werden muss.

Durch Haftungsfreistellungen dürfen keine bestehenden Bankrisiken nachträglich auf die LfA verlagert werden. Dies führt dazu, dass

- für bereits durch die Hausbank vor Antragstellung vorfinanzierte Vorhaben eine Haftungsfreistellung nicht möglich ist,
- Haftungsfreistellungen für Umschuldungen und Prolongationen ausgeschlossen sind,
- für Haftungsfreistellungen zur Finanzierung von Betriebsübernahmen vom Insolvenzverwalter gesondert nachzuweisen ist, dass keine Risikoverlagerung auf die LfA erfolgt,
- bei Betriebsmittelfinanzierungen die Inanspruchnahme von Haftungsfreistellungen nur insoweit möglich ist, wie die im alleinigen Risiko der Hausbank stehenden Betriebsmittel- / Kontokorrentkreditlinien faktisch oder rechnerisch voll ausgeschöpft werden und die Hausbank der LfA im Falle der Kündigung und Abwicklung durch entsprechende Auflistungen nachweist, dass keine Risikoverlagerung erfolgt ist.

Sollte eine Haftungsfreistellung zur Absicherung des Darlehens nicht ausreichen oder nicht möglich sein, kann stattdessen grundsätzlich eine Bürgschaft der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH beantragt werden. In den beihilfefreien Produktvarianten des Universalkredits (UK7) und des Energiekredits Regenerativ (ER5 und ER7) besteht diese Möglichkeit nicht. Die Aufspaltung eines haftungsfreigestellten Darlehens in einen teilweise haftungsfreigestellten Teil und einen verbürgten Teil ist nicht möglich. Dagegen kann ein haftungsfreigestelltes Darlehen mit einer Bürgschaft für ein sonstiges Darlehen (z. B. ERP- oder Hausbankdarlehen) kombiniert werden.

Eventuelle in den Programmmerkblätter geregelte produktspezifische Sonderregelungen sind zu beachten. Für haftungsfreigestellte Universalkredite und die Stufen 2 und 3 des Innovationskredits und des Digitalisierungskredits gelten aufgrund der InvestEU-Garantie des EIF zusätzlich die Bestimmungen der Merkblätter „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditinstitut“ bzw. „Haftungsfreistellung UK, IN und DI – Kreditnehmer“.

2 Besicherung

In erster Linie sind die mit dem haftungsfreigestellten Darlehen finanzierten Gegenstände sowie die persönliche Haftung von Gesellschaftern/Existenzgründern als Sicherheit heranzuziehen. Kredite ohne Besicherung, also Blankokredite, können nicht in die Haftungsfreistellung einbezogen werden. Dies gilt auch, wenn als einzige Sicherheit die alleinige Abtretung einer Risikolebensversicherung vereinbart würde. Die Hereinnahme von Sondersicherheiten für den Haftungsteil der Hausbank ist nicht gestattet.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 250.000 EUR erfolgt die Besicherung des haftungsfreigestellten Darlehens nach banküblichen Grundsätzen im Ermessen der Hausbank, wobei auch eine schwache oder nachrangige Besicherung zulässig ist. Die Hausbank dokumentiert die konkrete Besicherung in ihrer Akte.

Nachträgliche Veränderungen der Absicherung sind bei einem LfA-Gesamtrisiko bis einschließlich 250.000 EUR ohne Zustimmung der LfA zulässig, wenn die Hausbank als Treuhänderin der LfA dies für notwendig hält und hierbei nach bankmäßigen Grundsätzen vorgeht. Eine Verschlechterung der Absicherungssituation der LfA ist dabei jedoch nur zulässig, soweit dies für Nachfinanzierungen oder zusätzliche Betriebsmittelfinanzierungen im Zusammenhang mit dem ursprünglichen Vorhaben zwingend erforderlich ist.

In Fällen mit einem LfA-Gesamtrisiko von mehr als 250.000 EUR ist die Besicherung in den Antragsunterlagen (Sicherheitenbeiblatt) darzustellen. Eventuelle nachträgliche Änderungen sind konkret mit der LfA abzustimmen.

Da die persönliche Haftung von Gesellschaftern/Existenzgründern als Sicherheit obligatorisch heranzuziehen ist, steht Genossenschaften, erwerbswirtschaftlich ausgerichteten Vereinen sowie rechtsfähigen Stiftungen die Möglichkeit einer Haftungsfreistellung generell nicht zur Verfügung.

3 Ermäßigung der Primärhaftung

Nach Durchführung der Absicherung ermäßigt sich die Primärhaftung des Zentralinstitutes/der Hausbank je nach Haftungsfreistellungssatz auf 50 %, 40 % bzw. 30 % des Darlehensbetrages.

Damit teilt sich das Darlehen auf in einen

- Darlehensteil von 50 %, 40 % bzw. 30 % unter der Primärhaftung des Zentralinstituts/der Hausbank und in einen
- haftungsfreigestellten Darlehensteil von 50 %, 60 % bzw. 70 %.

Für den haftungsfreigestellten Darlehensteil ist die Hausbank berechtigt und verpflichtet, die fälligen Zins- und Tilgungsbeträge für die LfA entgegenzunehmen und an sie weiterzuleiten.

4 Konditionen

Darlehen mit „HaftungPlus“ werden nach dem Risikogerechten Zinssystem (RGZS) bepreist. Die maximalen Endkreditnehmerzinssätze sind dadurch bei haftungsfreigestellten und nicht haftungsfreigestellten Darlehen grundsätzlich identisch. Dies gilt nicht für die Produktvarianten IN4 und IN5 des Innovationskredits und DI4 und DI5 des Digitalisierungskredits. Hier finden jeweils Abwandlungen des RGZS Anwendung, über die der aus der InvestEU-Garantie entstehende Vorteil (sog. Financial Benefit) durch die LfA an den Endkreditnehmer weitergegeben wird.

Da sich bei einer Haftungsfreistellung die Hausbank und die LfA das Gesamtrisiko teilen, gilt die Haftungsfreistellung im RGZS nicht als anrechenbare Sicherheit. Die Haftungsfreistellung führt damit – im Gegensatz zu einer Bürgschaft – nicht zu einer Verbesserung der RGZS-Preisklasse.

Bezüglich der Zinssätze und Laufzeiten siehe aktuelle Übersicht Darlehenskonditionen.

5 Antragsverfahren

Die Antragstellung erfolgt mit dem Vordruck 100. Der Programmteil „HaftungPlus“ wird dabei unter Tz. 1 mittels Ankreuzfeldern beantragt. Außerdem ist dort der Haftungsfreistellungssatz anzugeben. Des Weiteren sind im Antrag insbesondere die dadurch erforderlichen zusätzlichen Angaben in den Tzn. 5, 6 und 7 sowie die Regelungen in Tz. 9.2 zu beachten. Ggf. sind darüber hinaus erläuternde Angaben in Tz. 9.5 erforderlich.

Die eventuell zusätzlich erforderlichen Antragsvordrucke und Unterlagen können dem Merkblatt „Antragsunterlagen“ entnommen werden.

6 Besondere Unterrichtungspflichten ggü. der LfA

Das Zentralinstitut bzw. die Hausbank unterrichten die LfA unverzüglich, wenn ihr Umstände bekannt werden, die geeignet sind, die vertragsgemäße Rückzahlung des Darlehens im Vertragsverhältnis Hausbank und Endkreditnehmer zu gefährden. Dies umfasst z.B. Veränderungen der wirtschaftlichen Situation des Endkreditnehmers, die Änderung des Betreuungssstatus durch die Hausbank wie auch die Einstufung des Engagements als Ausfall im Sinne des Artikels 178 CRR sowie hierzu erläuternde Informationen; weitere Einzelheiten bzw. weitere beispielhafte, eine Informationspflicht auslösende Sachverhalte können dem Vordruck Nr. 568 entnommen werden. Die Unterrichtung der LfA sollte möglichst mittels dieses Vordrucks, der im Bankenportal der LfA zum Download bereit steht, erfolgen. Sonstige Informationspflichten der Hausbank wie die turnusmäßigen Angaben im Rahmen der Engagementüberwachung oder die Information über das Vorliegen von Gründen für eine außerordentliche Kündigung sind hiervon nicht berührt.

7 Tilgungsaussetzung und Stundung

Kommt es bei haftungsfreigestellten Programmdarlehen zu vorübergehenden Tilgungsproblemen auf Seiten des Endkreditnehmers, so kann die LfA Tilgungsaussetzungen oder Stundungsdarlehen gewähren. Voraussetzung ist unter anderem, dass mit hoher Wahrscheinlichkeit davon ausgegangen werden kann, dass die Maßnahme zur Überwindung der Tilgungsprobleme des Endkreditnehmers führt und auch die Hausbank einen substantiellen Eigenbeitrag erbringt.

Details zu den Voraussetzungen und zum Verfahren können dem Merkblatt „Tilgungsaussetzung und Stundung“ entnommen werden.

8 Abwicklung im Kündigungsfall

Das Zentralinstitut/die Hausbank unterrichtet die LfA über die Absicht, den Kredit gegenüber dem Endkreditnehmer zu kündigen. Die LfA erklärt sodann nach Prüfung ihr Einverständnis zur Kündigung und stimmt mit dem Zentralinstitut/der Hausbank den offenen Saldo des von der LfA gewährten Refinanzierungsdarlehens ab. Hierbei können vom Endkreditnehmer an die Hausbank nicht geleistete, aber von der LfA vom Zentralinstitut/der Hausbank eingezogene oder von diesen überwiesene Zins- und Tilgungsraten nur dann berücksichtigt werden, wenn der LfA die Nichtleistung binnen sechs Wochen ab Fälligkeit schriftlich und unter Angabe des Fälligkeitstermins angezeigt wurde. Das Zentralinstitut/die Hausbank überweist sodann den vereinbarten Eigenrisikoanteil am abgestimmten Saldo des von der LfA gewährten Refinanzierungsdarlehens an die LfA. Die Übernahme des haftungsfreigestellten Anteils durch die LfA erfolgt erst nach positiver Prüfung der entsprechenden Voraussetzungen.

Das Zentralinstitut/die Hausbank übersendet der LfA auf Anforderung einen aktuellen Sachstandsbericht gemäß dem im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck für haftungsfreigestellte Darlehen (Nr. 726). Soweit der LfA eine Kopie des Sicherheitenbeiblattes noch nicht vorliegt, erhält sie diese aus der Akte der Hausbank. Die Sicherheitenverwertung und die Beitreibung der Regressforderung erfolgen nach banküblichen Regularien allein durch die Hausbank für sich selbst und in ihrer Treuhandfunktion auch für die LfA. Gerichtliche und außergerichtliche Vergleiche über die Regressforderung oder Forderungserlasse bedürfen jedoch der Zustimmung der LfA.

Alle Zahlungen des Endkreditnehmers sowie Erlöse aus einer eventuellen Verwertung der Sicherheiten – bei Besicherungen durch Nachranghaftung erst nach Erfüllung der Ansprüche aus den vorrangig besicherten Krediten – werden auf die jeweils geschuldeten Beträge im Verhältnis des nicht haftungsfreigestellten zum haftungsfreigestellten Anteil zwischen Hausbank und LfA aufgeteilt. Soweit Zahlungen auf den Haftungsanteil der LfA entfallen, sind diese unverzüglich an die LfA zu überweisen. Die Sicherheitenabrechnung erfolgt mit dem von der LfA im Internet zur Verfügung gestellten Vordruck Sicherheitenabrechnung (Nr. 727). Ein verbleibender Ausfall wird nach Haftungsanteilen getragen.

Merkblatt „Beihilferechtlich relevante Bestimmungen und Definitionen“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

1 Begriff

Als „Beihilfen“ (Subventionen) gelten vereinfachend öffentliche Zuwendungen, die dem Begünstigten einen wirtschaftlichen Vorteil verschaffen. Beispiele sind zinsverbilligte Darlehen, Zuschüsse, Bürgschaften, Garantien oder Beteiligungen. Beihilfen an Unternehmen sind nach dem Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union (AEUV) nur mit dem gemeinsamen Markt vereinbar, soweit sie sich nicht negativ auf den innergemeinschaftlichen Wettbewerb auswirken.

In Beihilferegelungen, beispielsweise sog. Gruppenfreistellungsverordnungen, hat die Europäische Kommission festgelegt, unter welchen Bedingungen und in welchem Umfang Fördermaßnahmen statthaft sind. Zulässig sind zudem Finanzierungshilfen, die aufgrund ihrer am Markt ausgerichteten Konditionen beihilfefrei sind.

2 Kriterien der beihilferechtlichen Einordnung

In den Produktmerkblättern der LfA Förderbank Bayern (LfA) ist geregelt, unter welchen Voraussetzungen eine Förderung möglich ist. Beihilferechtlich entscheidend ist dabei u. a.,

- ob der Antragsteller als kleines, mittleres oder großes Unternehmen im Sinne der EU einzuordnen ist (siehe Tz. 6) und
- ob er als wirtschaftlich gesundes Unternehmen oder Unternehmen in Schwierigkeiten nach EU-beihilferechtlicher Definition zu klassifizieren ist (siehe Tz. 7).

Darüber hinaus sind zu beachten:

- der Verwendungszweck, z. B. materielle oder immaterielle Investitionen, Betriebsmittelfinanzierung, etc. (siehe jeweilige Produktmerkblätter) und
- die Branche des antragstellenden Unternehmens, da für Beihilfen zugunsten von Unternehmen bestimmter Wirtschaftszweige Sonderbestimmungen (siehe Tz. 8) gelten.

3 Beihilferegelungen

Auf welcher beihilferechtlichen Grundlage die LfA Beihilfen gewährt, ergibt sich aus den jeweiligen Produktmerkblättern. Dieses Merkblatt listet die für die LfA relevanten beihilferechtlichen Grundlagen auf und skizziert deren Bedingungen. Zu unterscheiden sind zinsverbilligte Darlehen bzw. Bürgschaften auf Basis

- von Art. 17 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für kleine und mittlere Unternehmen (KMU; siehe Tz. 9),
- von Art. 25 der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO) für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben (siehe Tz. 10),
- der De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 11),
- der Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 13) sowie
- beihilfefreie Finanzierungshilfen (siehe Tz. 14).

4 Beihilfewert

Unter dem „Beihilfewert“ versteht man den Vorteil, den ein Unternehmen aus einer Beihilfe (Förderung) zieht.

Wird dieser ins Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten gesetzt, ergibt sich die sog. „Beihilfeintensität“ in Prozent. Die beihilfefähigen Kosten sind der Teil der Investitionskosten, für die nach der jeweils einschlägigen EU-Beihilferegelung Beihilfen gewährt werden dürfen.

Bei Zuschüssen stellt die Höhe des Zuschusses den Beihilfewert dar.

Bei zinsverbilligten Darlehen wird der Beihilfewert als Zinsvorteil festgelegt, der sich aus der Differenz zwischen Effektivzinssatz des Förderdarlehens und einem Normalzinssatz (sog. Referenzzinssatz) mathematisch errechnet. Der Referenzzinssatz wird nach einem speziellen, durch die EU-Kommission festgelegten Verfahren ermittelt.

Die „Beihilfewerte für Kredite der LfA“ können unter www.lfa.de der gleichnamigen Übersicht entnommen bzw. per Beihilferechner ermittelt werden; Diese Beihilfewerte dienen der Orientierung in der Informations- und Beratungsphase und sind unverbindlich. Maßgeblich sind allein die Beihilfewerte, die die LfA zum Zeitpunkt der Kreditzusage zugrunde legt.

5 Beihilfehöchstwert

Die EU-Beihilferegelungen bestimmen, bis zu welcher maximalen Höhe Beihilfen gewährt werden dürfen. Dabei gelten je nach beihilferechtlicher Grundlage verschiedene Beihilfehöchstwerte bzw. maximale Beihilfeintensitäten.

Die LfA stellt für ihre Produkte sicher, dass die jeweils gültige maximale Beihilfeintensität bzw. der jeweils gültige Beihilfehöchstbetrag nicht überschritten wird.

Zur Förderung ein und desselben Vorhabens können ein oder mehrere Fördermittelgeber grundsätzlich auch mehrere Beihilfen vergeben. In diesen Fällen müssen alle für dieselben beihilfefähigen Kosten gewährten Beihilfen addiert („kumuliert“) werden. Dabei sind die Kumulierungsregeln in Tz. 12 zu beachten.

Beihilfehöchstwerte bzw. maximale Beihilfeintensitäten von Beihilferegelungen, die nicht als Grundlage für Produkte der LfA dienen, sind im Einzelfall bei dem jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

6 KMU-Kriterium

6.1 Definition

Bestimmte Beihilfen dürfen nur zugunsten sog. KMU (kleine und mittlere Unternehmen) gewährt werden. Die Einstufung als kleines bzw. mittleres Unternehmen spielt zudem oft bei den zulässigen Beihilfehöchstwerten (siehe auch Tz. 5) eine Rolle.

In der Empfehlung der Kommission 2003/361/EG vom 6 Mai 2003 betreffend die Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (Amtsblatt der EU Nr. L 124/36 vom 20.05.2003) bzw. dem Anhang I der Verordnung (EU) Nr. 651/2014 vom 17. Juni 2014 (Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung, Amtsblatt der EU L 187/1

vom 26.06.2014) werden *kleine und mittlere Unternehmen (KMU)* als Unternehmen definiert, die

- weniger als 250 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 43 Mio. EUR haben.

Kleine Unternehmen sind Unternehmen, die

- weniger als 50 Personen beschäftigen
- und
 - einen Jahresumsatz von höchstens 10 Mio. EUR oder
 - eine Jahresbilanzsumme von höchstens 10 Mio. EUR haben.

Mittlere Unternehmen sind infolgedessen als Unternehmen definiert, die die KMU-Kriterien erfüllen, aber keine kleinen Unternehmen sind.

6.2 Erläuterungen

Die Angaben zur Berechnung der Schwellenwerte (Mitarbeiterzahl, Umsatz, Bilanzsumme) beziehen sich auf den letzten durchgeführten Jahresabschluss und werden auf Jahresbasis berechnet. Sie werden vom Stichtag des Jahresabschlusses an berücksichtigt.

Bei einem neu gegründeten Unternehmen, das noch keinen Abschluss für einen vollständigen Rechnungszeitraum vorlegen kann, werden die Schwellenwerte im laufenden Geschäftsjahr nach Treu und Glauben geschätzt.

Ein Unternehmen erwirbt bzw. verliert den KMU-Status erst dann, wenn es in zwei aufeinander folgenden Geschäftsjahren die genannten Schwellenwerte unter- bzw. überschreitet. Beruht die Unter-/Überschreitung der Schwellenwerte jedoch auf einer Änderung der gesellschaftlichen Eigentumsverhältnisse durch Verkauf oder Erwerb von Kapitalanteilen am Antragstellenden Unternehmen bzw. im Unternehmensverbund (verbundene Unternehmen und/ oder Partnerunternehmen, siehe unten), so tritt der Erwerb bzw. Verlust des KMU-Status unmittelbar ein. In diesen Fällen sind die aktuellen Beteiligungsverhältnisse heranzuziehen.

Ein Unternehmen ist grundsätzlich kein KMU, wenn 25 % oder mehr seines Kapitals oder seiner Stimmrechte direkt oder indirekt von einer oder mehreren öffentlichen Stellen oder Körperschaften des öffentlichen Rechts einzeln oder gemeinsam kontrolliert werden.

Die Mitarbeiterzahl entspricht der Zahl der Jahresarbeitseinheiten (JAE), d. h. der Anzahl der während eines Jahres beschäftigten Vollzeitarbeitnehmer. Teilzeitbeschäftigte und Saisonarbeiter werden nur entsprechend ihres Anteils an den JAE berücksichtigt. Die Zeiten des Mutterschutzes bzw. der Elternzeit werden nicht mitgerechnet. Auszubildende sind nicht zu berücksichtigen.

Für die Berechnung der Schwellenwerte gilt ein differenziertes Berechnungsmodell je nach Unternehmenstyp. Nach der zunehmenden Verflechtung des Unternehmens mit anderen Unternehmen unterscheidet man:

- eigenständige Unternehmen,
- Partnerunternehmen und
- verbundene Unternehmen.

Konkret werden die Schwellenwerte bei den einzelnen Unternehmenstypen wie folgt berechnet:

- Bei einem eigenständigen Unternehmen werden die Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme ausschließlich auf der Grundlage der Daten dieses Unternehmens berechnet. In diesem Fall ist es ausreichend, dass die Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung (z. B. mittels Vordruck 241) in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sind.
- Hat ein Unternehmen vor- oder nachgeschaltete Partnerunternehmen oder verbundene Unternehmen, so ist es erforderlich, dass der Antragsteller den KMU-Berechnungsbogen anhand der im „Informationsblatt Allgemeine Erläuterungen zur Definition der Kleinstunternehmen sowie der kleinen und mittleren Unternehmen (KMU)“ gegebenen Erläuterungen ausfüllt. Der ausgefüllte Berechnungsbogen sowie die daraus resultierenden Angaben zu Mitarbeiterzahl, Umsatz und Bilanzsumme müssen in Form einer vom Antragsteller unterschriebenen Selbsterklärung in den Kreditakten bei der Hausbank dokumentiert sein. Diese Selbsterklärung kann z. B. mittels dem Vordruck 242 abgegeben werden, der auch den erforderlichen Berechnungsbogen beinhaltet.

Zur detaillierten Definition der eigenständigen Unternehmen, Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen sowie zur Berechnung der Schwellenwerte bei Partnerunternehmen und verbundenen Unternehmen wird auf das Informationsblatt zur KMU-Definition verwiesen.

7 Unternehmen in Schwierigkeiten

Im Hinblick auf die Förderfähigkeit und den beizumessenden Beihilfewert ist es i. d. R. von Bedeutung, ob es sich um ein gesundes Unternehmen oder um ein Unternehmen in Schwierigkeiten nach Definition der Europäischen Union handelt.

7.1 Definition

Ein Unternehmen gilt nach den Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (Amtsblatt der EU Nr. C 249/1 vom 31.07.2014) dann als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn es auf kurze oder mittlere Sicht so gut wie sicher zur Einstellung seiner Geschäftstätigkeiten gezwungen sein wird, wenn der Staat nicht eingreift.

7.2 Kriterien

Im beihilferechtlichen Sinne befindet sich ein Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn mindestens eine der folgenden Voraussetzungen erfüllt ist – vgl. Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (siehe Tz. 7.1) bzw. Art. 2 Ziffer 18 der AGVO:

- Bei Kapitalgesellschaften ist mehr als die Hälfte des Grund-/Stammkapitals infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen. Der Begriff „Stammkapital“ umfasst ggf. alle Agios.
- Bei Personengesellschaften ist mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel infolge aufgelaufener Verluste verlorengegangen. Dies gilt nicht für KMU, die noch keine drei Jahre bestehen.
- Das Unternehmen ist Gegenstand eines Insolvenzverfahrens oder erfüllt die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die

Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag seiner Gläubiger.

Bei Einzelunternehmen ist diesbezüglich nur das Kriterium Zahlungsunfähigkeit relevant.

- Das Unternehmen hat eine Rettungsbeihilfe (siehe Tz. 13) erhalten und der Kredit wurde noch nicht zurückgezahlt oder die Bürgschaft ist noch nicht erloschen bzw. das Unternehmen hat eine Umstrukturierungsbeihilfe (siehe Tz. 13) erhalten und unterliegt immer noch einem Umstrukturierungsplan.
- Im Falle von Unternehmen, die die KMU-Kriterien (siehe Tz. 6) nicht erfüllen: In den vergangenen beiden Jahren lag
 - der buchwertbasierte Verschuldungsgrad des Unternehmens über 7,5 und
 - das Verhältnis des EBITDA zu den Zinsaufwendungen des Unternehmens unter 1,0.

7.3 Neu gegründete Unternehmen

Ein Unternehmen gilt grundsätzlich in den ersten drei Jahren nach Aufnahme der Geschäftstätigkeit als neu gegründet.

Die Gewährung von Rettungs- oder Umstrukturierungsbeihilfen an neu gegründete Unternehmen ist unabhängig von deren Größenklasse oder Finanzsituation ausgeschlossen, und zwar auch dann, wenn ihre anfängliche Finanzsituation prekär ist. Dies gilt insbesondere für neue Unternehmen, die aus der Abwicklung oder der Übernahme der Vermögenswerte eines anderen Unternehmens hervorgegangen sind.

KMU werden in den ersten drei Jahren ihres Bestehens grundsätzlich nur dann als Unternehmen in Schwierigkeiten betrachtet, wenn sie Gegenstand eines Insolvenzverfahrens sind oder die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen.

Für die Zwecke der Bürgschaftsmittelteilung (Mitteilung der Kommission über die Anwendung der Art. 87 und 88 des EG-Vertrags auf staatliche Beihilfen in Form von Haftungsverpflichtungen und Bürgschaften; veröffentlicht im Amtsblatt der EU Nr. C 155/10 vom 20.06.2008, geändert durch Berichtigung der Mitteilung im Amtsblatt der EU Nr. C 244/32 vom 25.09.2008) wird für KMU, die vor weniger als drei Jahren gegründet wurden, nicht davon ausgegangen, dass sie sich in Schwierigkeiten befinden.

8 **Branchenspezifische Förderbeschränkungen**

Sofern für einzelne Wirtschaftszweige spezielle Bestimmungen der EU für staatliche Beihilfen gelten, sind diese Sondervorschriften vorrangig zu beachten.

9 **Investitionsbeihilfen für KMU gemäß Art. 17 der Allgem. Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)**

Investitionsbeihilfen für KMU (KMU-Investitionsbeihilfen) sind zulässig auf Basis von Art. 17 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt der EU L 167/1 vom 30.06.2023).

Als KMU-Investitionsbeihilfen förderfähig sind Investitionen in materielle und immaterielle Vermögenswerte zur Errichtung einer neuen bzw. zum Ausbau

einer bestehenden Betriebsstätte, zur Diversifizierung der Produktion einer Betriebsstätte durch vorher dort nicht hergestellte Produkte oder vorher dort nicht erbrachte Dienstleistungen, oder zur grundlegenden Änderung des gesamten Prozesses zur Herstellung der Produkte oder Erbringung der Dienstleistungen, die von der Investition in die Betriebsstätte betroffen sind.

Reine Rationalisierungen bzw. Modernisierungen sind nicht förderfähig.

Immaterielle Vermögenswerte sind nur dann förderfähig, wenn sie ausschließlich in der Betriebsstätte genutzt werden, die die Beihilfe erhält. Sie müssen abschreibungsfähig sein, von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen zu Marktbedingungen erworben und mindestens drei Jahre in der Bilanz des Unternehmens, das die Beihilfe erhält, aktiviert werden.

Der Erwerb von Vermögenswerten einer Betriebsstätte ist nur dann förderfähig, wenn die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, zu Marktbedingungen erworben werden und die Betriebsstätte geschlossen wurde oder ohne den Erwerb geschlossen worden wäre. Die Vermögenswerte einer Betriebsstätte können von Familienmitgliedern bzw. Beschäftigten des ehemaligen Eigentümers erworben werden, sofern das Unternehmen ein kleines Unternehmen i. S. d. KMU-Definition ist (in diesem Fall entfällt die Voraussetzung, dass die Vermögenswerte von Dritten, die in keiner Beziehung zum Käufer stehen, erworben werden müssen).

Die alleinige Übernahme von Unternehmensanteilen gilt nicht als Investition. Reine Ersatzinvestitionen gelten ebenfalls nicht als Investitionen.

KMU-Investitionsbeihilfen sind nicht zulässig für Unternehmen in Schwierigkeiten gemäß EU-Definition (siehe Tz. 7).

Ebenfalls nicht zulässig sind gem. Art. 1 Abs. 2 bis 6 AGVO-Beihilfen insbesondere für

- Unternehmen, die einer früheren Beihilferückforderungsanordnung der EU-Kommission nicht nachgekommen sind,
- Beihilfen für Fischerei und Aquakultur,
- Beihilfen für Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse
- Beihilfen für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren in Drittländer oder Mitgliedstaaten, insbesondere Beihilfen die unmittelbar mit den ausgeführten Mengen, dem Aufbau oder dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder anderen laufenden Kosten in Verbindung mit der Ausfuhrtätigkeit zusammenhängen,
- Beihilfen, die davon abhängig gemacht werden, dass einheimische Waren Vorrang vor eingeführten Waren erhalten.

Die Beihilfeintensität darf bei KMU-Investitionsbeihilfen folgende Sätze nicht überschreiten:

- für kleine Unternehmen 20 % und
- für mittlere Unternehmen 10 %

der beihilfefähigen Kosten im Sinne des Art. 17 AGVO.

Zudem beträgt der absolute Beihilfemaximalbetrag 8,25 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben.

Die LfA ist verpflichtet, Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen

Kommission zu veröffentlichen. Dazu gehören insbesondere der Name des Empfängers der Beihilfe, die Art des Unternehmens (kleines, mittleres oder großes Unternehmen), die Region des Standorts des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrags und Beihilfeinstrument. Eine abschließende Aufzählung aller zu veröffentlichenden Angaben enthält Anhang III der AGVO.

KMU-Investitionsbeihilfen der LfA sind:

- Gründungs- und Wachstumskredit
- Regionalkredit (RK6)
- Innovationskredit (IN1, IN2, IN3, IN4, IN5)
- Digitalisierungskredit (DI1, DI2, DI3, DI4, DI5)
- Energiekredit Produktion
- Energiekredit Gebäude
- Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)
- Bürgschaften für mittelständische Unternehmen in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Für die genannten Darlehensprodukte, mit Ausnahme von Stufe 3a des Innovationskredits, kann alternativ eine Ausreichung auf Grundlage der Allgemeinen De-minimis-Verordnung (siehe Tz. 11) beantragt werden, sofern die diesbezüglichen Kriterien eingehalten werden. Innovationskredite und Digitalisierungskredite können, mit Ausnahme von Stufe 1 des Digitalisierungskredits und Stufe 3a des Innovationskredits, auch zu beihilfefreien Konditionen ausgereicht werden (siehe Programmmerkbblätter).

10 Beihilfen für Forschung und Entwicklung gemäß Art. 25 der Allgem. Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)

Beihilfen für Forschungs- und Entwicklungsvorhaben sind zulässig auf Basis von Art. 25 der AGVO (Verordnung (EU) Nr. 651/2014 der Kommission vom 17. Juni 2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Art. 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union; Amtsblatt der EU L 187/1 vom 26.06.2014) in der Fassung der Verordnung (EU) 2023/1315 vom 23. Juni 2023 (Amtsblatt der EU L 167/1 vom 30.06.2023).

Auf dieser Basis sind Forschungs- und Entwicklungsvorhaben förderfähig, bei denen der geförderte Teil vollständig einer oder mehreren der folgenden Kategorien zuzuordnen ist:

- Grundlagenforschung;
- industrielle Forschung;
- experimentelle Entwicklung;
- Durchführbarkeitsstudien.

Förderfähig sind dabei die Kosten von Entwicklungs- und Forschungsvorhaben, die einer der nachfolgenden Kategorien zuzuordnen sind:

- Personalkosten: Kosten für Forscher, Techniker und sonstiges Personal, soweit diese für das Vorhaben eingesetzt werden;
- Kosten für Instrumente und Ausrüstung, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Wenn diese Instrumente und Ausrüstungen nicht während ihrer gesamten Lebensdauer für das Vorhaben verwendet werden, gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig;
- Kosten für Gebäude und Grundstücke, soweit und solange sie für das Vorhaben genutzt werden. Bei

Gebäuden gilt nur die nach den Grundsätzen ordnungsgemäßer Buchführung ermittelte Wertminderung während der Dauer des Vorhabens als beihilfefähig. Bei Grundstücken sind die Kosten des wirtschaftlichen Übergangs oder die tatsächlich entstandenen Kapitalkosten beihilfefähig;

- Kosten für Auftragsforschung, Wissen und für unter Einhaltung des Arm's-length-Prinzips von Dritten direkt oder in Lizenz erworbene Patente sowie Kosten für Beratung und gleichwertige Dienstleistungen, die ausschließlich für das Vorhaben genutzt werden.
- zusätzliche Gemeinkosten und sonstige Betriebskosten (u. a. für Material, Bedarfsartikel und dergleichen), die unmittelbar durch das Vorhaben entstehen; diese Kosten von Forschungs- und Entwicklungsvorhaben können alternativ anhand eines vereinfachten Kostenansatzes in Form eines pauschalen Aufschlags von bis zu 20 % auf den Gesamtbetrag der beihilfefähigen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens der vorgenannten Kostenpositionen berechnet werden. In diesem Fall werden die für die Bestimmung der indirekten Kosten herangezogenen Kosten des Forschungs- und Entwicklungsvorhabens anhand der üblichen Rechnungslegungsverfahren ermittelt und umfassen ausschließlich die vorgenannten beihilfefähigen Kosten.
- bei Durchführbarkeitsstudien: die Kosten der Studie.

Eine nach den aufgeführten Kostenpositionen getrennte Einzelkostendarstellung ist im Rahmen der Antragstellung einzureichen (Details zur Antragsstellung enthalten die Programmmerkbblätter).

Um die Komplexität bei der Antragstellung und der Gewährung zu reduzieren, wendet die LfA Höchstgrenzen an, die unter den beihilferechtlich zulässigen Obergrenzen liegen.

Die Beihilfeintensität für Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen darf in den LfA-Förderprogrammen folgende Sätze nicht überschreiten:

- bei kleinen Unternehmen: 45 %
- bei mittleren Unternehmen: 35 %
- bei großen Unternehmen: 25 %

der beihilfefähigen Kosten im Sinne des Art. 25 AGVO.

Zudem beträgt der absolute Beihilfehöchstbetrag 8,25 Mio. EUR pro Unternehmen und Vorhaben.

Die LfA ist verpflichtet, Informationen über jede Einzelbeihilfe von über 100.000 EUR binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission zu veröffentlichen. Dazu gehören insbesondere der Name des Empfängers der Beihilfe, die Art des Unternehmens (kleines, mittleres oder großes Unternehmen), die Region des Standorts des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrags und Beihilfeinstrument. Eine abschließende Aufzählung aller zu veröffentlichenden Angaben enthält Anhang III der AGVO.

Forschungs- und Entwicklungsbeihilfen der LfA sind:

- Innovationskredit (IN2, IN3, IN4, IN5)

11 Allgemeine De-minimis-Beihilfen

Eine Beihilfe muss nicht notifiziert und genehmigt werden und kann auf Grundlage der Verordnung (EU) 2023/2831 der Kommission vom 13. Dezember 2023 über die Anwendung der Art. 107 und 108 des

Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen (Amtsblatt der EU 2023/2831 vom 15.12.2023) als sog. De-minimis-Beihilfe gewährt werden (im Folgenden Allgemeine De-minimis-Beihilfe genannt), wenn der Gesamtbetrag der beizulegenden Beihilfewerte (siehe Tz. 4), die „ein einziges Unternehmen“ im Sinne der De-minimis-Verordnung in einem Zeitraum von 3 Jahren (rollierend) erhält, den absoluten Höchstbetrag von 300.000 EUR im jeweiligen Mitgliedstaat nicht übersteigt.

Bei jeder Neubewilligung einer De-minimis-Beihilfe ist die Gesamtsumme der in den letzten drei Jahren gewährten De-minimis-Beihilfen für die Anrechnung auf den Höchstbetrag maßgeblich. Daher ist bei Beantragung einer Förderung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung eine sog. De-minimis-Erklärung bei der LfA einzureichen.

Für die Definition „ein einziges Unternehmen“ sowie nähere Erläuterungen zur Anrechnung auf den Höchstbetrag (auch im Falle von Fusionen, Übernahmen und Unternehmensaufspaltungen) wird auf das unter www.lfa.de veröffentlichte „Kundeninformationsblatt zur De-minimis-Regelung“ in der aktuellen Fassung verwiesen.

Keine Antragsberechtigung für eine Allgemeine-De-minimis-Beihilfen besteht

- für Unternehmen, die sich in einem Insolvenzverfahren befinden oder die im deutschen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens auf Antrag ihrer Gläubiger erfüllen;
- im Falle eines großen Unternehmens bei einem Rating schlechter B- (im gewerblichen Programmkreditgeschäft durch Anwendung des RGZS sichergestellt);
- für Tätigkeiten im Zusammenhang mit Ausfuhren, d. h. wenn ein unmittelbarer Zusammenhang der Beihilfe mit den ausgeführten Mengen, mit dem Aufbau und dem Betrieb eines Vertriebsnetzes oder mit anderen laufenden Ausgaben für exportbezogene Tätigkeiten besteht;
- für Beihilfen, die davon abhängig sind, dass heimische Waren bzw. Dienstleistungen Vorrang vor eingeführten Waren bzw. und Dienstleistungen haben;
- für Unternehmen, die in der Primärproduktion von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur tätig sind.

Für De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die in der Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse (Agrar-De-Minimis-Beihilfen) bzw. in der Primärproduktion von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur (Fisch-De-Minimis-Beihilfen) tätig sind, sowie De-Minimis-Beihilfen an Unternehmen, die Dienstleistungen von allgemeinen wirtschaftlichen Interesse erbringen (DAWI-De-Minimis-Beihilfen), gelten eigene gesonderte De-minimis-Verordnungen, auf deren Basis die LfA jedoch keine Förderungen gewährt.

Die Verarbeitung und Vermarktung von landwirtschaftlichen Erzeugnissen sowie von Erzeugnissen der Fischerei und der Aquakultur ist hingegen auf Basis der Allgemeine-De-minimis-Verordnung förderfähig.

De-minimis-Beihilfen können grundsätzlich miteinander bzw. mit anderen Beihilfen kombiniert werden, die der Empfänger aufgrund von der Kommission genehmigter bzw. freigestellter Regelungen für dasselbe

Vorhaben (dieselben beihilfefähigen Kosten) erhält oder erhalten hat (z. B. Gründungs- und Wachstumskredit und Regionalförderung). Die dabei zu beachtenden Kumulierungsregeln sind in Tz. 12 dargestellt.

Die LfA ist verpflichtet, Angaben zu ab dem 1. Januar 2026 gewährten De-minimis-Beihilfen innerhalb von 20 Arbeitstagen nach der Beihilfengewährung in einem zentralen Register auf Unionsebene mit folgenden Daten zu erfassen: Wirtschaftsidentifikationsnummer (ggf. subsidiärer Identifikator), Angabe des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrags, Tag der Gewährung, Bewilligungsbehörde, Beihilfeinstrument und betroffener Wirtschaftszweig auf der Grundlage der statistischen Systematik der Wirtschaftszweige in der Union („NACE-Klassifikation“). Das Zentralregister ist auf der Internetseite der Europäischen Kommission öffentlich zugänglich.

De-minimis-Produkte der LfA sind:

- Universalkredit (UK5)
- Bürgschaften der LfA in bestimmten Konstellationen (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Universalkredite reicht die LfA alternativ auch zu beihilfefreien Konditionen aus (UK7).

12 Kumulierungsregeln

Für die Produkte der LfA sind die folgenden Kumulierungsregeln einschlägig, soweit der Kumulierung nicht programmspezifische oder beihilferechtliche Bestimmungen entgegenstehen:

- Für die Kumulierung mehrerer Beihilfen nach der Allgemeinen De-minimis-Verordnung an ein und demselben Empfänger gilt der in Art. 3 Abs. 2 der De-Minimis-Verordnung festgelegte Höchstbetrag von 300.000 EUR für einen Zeitraum von drei Jahren („Allgemeine De-Minimis-Höchstbetrag“).
- Innerhalb eines Zeitraums von drei Jahren von ein und demselben Empfänger erhaltene Agrar-De-Minimis-Beihilfen und Fisch-De-Minimis-Beihilfen werden auf den Allgemeine-De-Minimis-Höchstbetrag angerechnet. DAWI-De-minimis-Beihilfen in Höhe von 750.000 EUR dürfen zusätzlich, d.h. neben den Allgemeine-De-minimis-Beihilfen, gewährt werden.
- Im Falle einer Kumulierung von Beihilfen auf der Grundlage der AGVO mit weiteren AGVO-Beihilfen bzw. De-Minimis-Beihilfen für dieselben beihilfefähigen Kosten gilt für alle Beihilfen die höchste nach der AGVO zulässige maximale Beihilfeintensität bzw. der nach der AGVO für diese Beihilfen zulässige Beihilfehöchstbetrag (Art. 8 AGVO). Dabei sind die De-minimis-Beihilfen in voller Höhe auf die nach dem jeweils geltenden AGVO-Artikel maximale Beihilfeobergrenze anzurechnen. Sieht der einschlägige AGVO-Artikel eine maximale Beihilfeintensität vor, muss zur Ermittlung der Beihilfeintensität der De-Minimis-Beihilfe ihr absoluter Beihilfewert ins Verhältnis zu den beihilfefähigen Kosten im Sinne dieses AGVO-Artikels gesetzt werden. Die maximale Beihilfeintensität nach Art. 17 AGVO beträgt 10% (mittlere Unternehmen) bzw. 20% (kleine Unternehmen) und die von der LfA beim Art. 25 AGVO angewendete maximale Beihilfeintensität beträgt 25% (große Unternehmen) bzw. 35% (mittlere Unternehmen) bzw. 45 % (kleine Unternehmen).

Falls ein Antragsteller für dasselbe Vorhaben eine Beihilfe der LfA und eine oder mehrere Beihilfen von anderen Fördermittelgebern als der LfA erhält, muss er eine Kumulierungsprüfung vornehmen, um sicherzustellen, dass die oben genannten

Beihilfeobergrenzen nicht überschritten werden. Hierfür hat er die Werte bzw. Intensitäten aller Beihilfen bezogen auf dieselben beihilfefähigen Kosten, die er für ein Vorhaben erhalten hat, zu kumulieren und zu prüfen, ob er für das Vorhaben den Beihilfehöchstbetrag bzw. die maximale Beihilfeintensität der relevanten EU-Beihilferegelung einhält.

In der Zusage wird dem Antragsteller die konkrete beihilferechtliche Grundlage der LfA-Förderung, ihr Beihilfewert sowie bei AGVO-Förderungen zusätzlich ihre Beihilfeintensität mitgeteilt. Beihilfen, die andere Fördermittelgeber aufgrund anderer als den in diesem Merkblatt dargestellten Beihilferegelungen gewähren, sind ebenfalls bei der Kumulierungsprüfung zu berücksichtigen. Einzelheiten hierzu sind beim jeweiligen Fördermittelgeber zu erfragen.

13 Leitlinien für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten

Bürgschaften der LfA zugunsten von KMU, die sich in Schwierigkeiten nach EU-Definition (siehe Tz. 7) befinden, werden auf Grundlage der Leitlinien der Kommission für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung nichtfinanzieller Unternehmen in Schwierigkeiten (EU-ABI. C 249/1 vom 31. Juli 2014, zuletzt verlängert durch die Mitteilung der Europäischen Kommission C/2025/5428 vom 13. Oktober 2025) nach Maßgabe der von der Europäischen Kommission unter SA.40535 (2015/N), geändert am 23. Oktober 2025 durch SA.120415 (2025/N), genehmigten „Bundesrahmenregelung für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung kleiner und mittlerer Unternehmen in Schwierigkeiten“ gewährt (siehe Merkblatt „Bürgschaften der LfA – Bewilligungsgrundsätze“).

Die LfA ist verpflichtet, Informationen über jede Einzelbeihilfe ab 500.000 EUR binnen sechs Monaten nach dem Tag der Gewährung der Beihilfe in der Beihilfentransparenzdatenbank der Europäischen Kommission zu veröffentlichen. Dazu gehören insbesondere der Name des Empfängers der Beihilfe, die Region des Standorts des Beihilfeempfängers, Beihilfebetrug und Beihilfeinstrument. Eine abschließende Aufzählung aller zu veröffentlichenden Angaben enthält § 13 der Bundesrahmenregelung.

14 Beihilfefreie Finanzierungshilfen

Wird für eine Finanzierungshilfe ein marktübliches Entgelt gezahlt, liegt keine staatliche Beihilfe vor.

Folgende Produkte der LfA sind aufgrund ihrer marktüblichen Konditionen per se beihilfefrei:

- Universalkredit (UK7)
- Innovationskredit (IN6)
- Digitalisierungskredit (DI6)
- Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)
- Energiekredit Regenerativ (ER7)
- Energiekredit Wärme (EW5, EW6)
- Auftragsgarantien (RA1)

15 Sonstige Regelungen

Soweit eine Förderung im Einzelfall auf keiner Beihilferechtsgrundlage und auch nicht beihilfefrei erfolgen kann, besteht grundsätzlich die Möglichkeit einer Einzelnotifizierung (Einzelanmeldung). Die EU-Kommission prüft die Vereinbarkeit der Beihilfe mit dem Gemeinsamen Markt dann für den konkreten Einzelfall.

Neben den dargestellten Beihilferegelungen gibt es weitere, die derzeit nicht als Grundlage für LfA-Produkte dienen. Hierzu zählen z. B. die Leitlinien für Regionalbeihilfen.

16 Fristgerechte Antragstellung

Die Antragstellung ist nach Vorgaben der AGVO als fristgerecht anzusehen, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn (Definition siehe unten)

- ein vom Antragsteller unterzeichneter vollständiger Antrag einschließlich Angaben zu Beginn- und Abschlussdatum des Vorhabens (bei AGVO-Beihilfen erfolgt die Antragstellung i. d. R. mit dem Vordruck 100; hier sind diese Angaben in Tz. 4.2 „Vorhabensbeschreibung“ zu ergänzen) oder
- ein separater vom Antragsteller unterzeichneter Beihilfeantrag (Vordruck 125; die Hausbank bestätigt den Eingang des Beihilfeantrags und ergänzt das Datum der Antragstellung)

vorliegt.

Eine eigene schriftliche Dokumentation als Ersatz für den Förderantrag oder den Beihilfeantrag ist nur zulässig, wenn sie ebenfalls vom Antragsteller unterzeichnet ist, die Eingangsbestätigung der Hausbank vor Vorhabensbeginn aufweist und folgende Mindestangaben beinhaltet:

- Name des Unternehmens
- Größe des Unternehmens
Hier ist es ausreichend, wenn der Antragsteller erklärt, ob das beantragende Unternehmen die beihilferechtlichen KMU-Kriterien erfüllt oder nicht.
- Beginn und Ende des Vorhabens
Angaben zum Vorhabensbeginn und -ende entsprechend dem Planungsstand zum Zeitpunkt der Dokumentation sind ausreichend.
- Vorhabensbeschreibung
Die Vorhabensbeschreibung muss so konkret sein, dass ein späterer Antrag eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zur Dokumentation ermöglicht.
- Standort des Vorhabens / Investitionsort
Der Investitionsort muss so konkret genannt sein, dass ein späterer Antrag eine eindeutige Zuordnung des Investitionsvorhabens zur Dokumentation ermöglicht.
- Gesamtkosten des Vorhabens und geplanter öffentlicher Finanzierungsbetrag
Zur geplanten öffentlichen Finanzierung sind folgende Detailangaben zu jedem Förderprodukt zu machen:
 - Name des Förderprodukts
 - Höhe der Finanzierung durch das Förderprodukt
 - Art der Beihilfe des Förderprodukts (z. B. Zuschuss, Darlehen, Mezzanine / Nachrang, Beteiligung, Garantie / Bürgschaft).
- Der Antragsteller hat zu bestätigen, dass er mit dem genannten Vorhaben vor der Dokumentation noch nicht begonnen hat.

Bei nicht auf Grundlage der AGVO ausgereichten Finanzierungshilfen kann die Antragstellung zudem als fristgerecht angesehen werden, wenn der Hausbank vor Vorhabensbeginn ein hinreichend konkretisierter, formloser Antrag vorliegt oder ein konkretes Finanzierungsgespräch (hinsichtlich des/der beantragten Produkts/Produkte) aktenkundig gemacht ist. Dabei

muss die Hausbank bestätigen, dass ihr eine Bestätigung des Kunden vorliegt, dass zum Zeitpunkt des dokumentierten Gesprächs bzw. der formlosen Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen worden war.

Nach fristgerechter Antragstellung entsprechend den oben genannten Regelungen kann der Antragsteller programmübergreifend und unabhängig von der beihilferechtlichen Grundlage mit dem Investitionsvorhaben ohne nachteilige Auswirkungen beginnen, sofern der vollständige Antrag (Vordruck 100 bzw. 200) innerhalb von 3 Monaten nach Vorhabensbeginn von der Hausbank bei der LfA eingereicht wird (bei beantragten Risikoübernahmen innerhalb von 6 Wochen). Wird die 3-Monats-Frist nicht eingehalten, ist bei Anträgen ohne Risikoübernahme eine Kreditzusage ausnahmsweise möglich, wenn sich das Investitionsvorhaben zum Zeitpunkt des Antragseingangs in der LfA in seinen wesentlichen Teilen noch in Durchführung befindet, d. h. in der Regel zu weniger als 50 % realisiert ist.

Bei der Prüfung des Realisierungsgrades kann in begründeten Fällen (z. B. bei der Bestellung von Maschinen mit besonders langer Lieferzeit oder Betriebsübernahmen mit langen Zahlungszielen) auf den Kaufpreisfluss abgestellt werden. Wird auf den Kaufpreisfluss abgestellt, so befindet sich das Vorhaben noch „in Durchführung“, so lange in der Regel weniger als 50 % (an)gezahlt worden sind.

Bei vorangegangener Verwendung des Beihilfeantrags (Vordruck 125) oder einer eigenen schriftlichen Dokumentation ist beim Antrag (im Vordruck 100 in einem entsprechenden Freitextfeld) anzugeben: „Beihilfeantrag ist am TT.MM.JJJJ bei der Hausbank bzw. dem Kreditinstitut x gestellt worden.“.

Die Aufbewahrungspflicht für den Beihilfeantrag beträgt zehn Jahre ab dem Zusagedatum der Beihilfe an den Antragsteller.

Definition Vorhabensbeginn

Als Vorhabensbeginn ist grundsätzlich der Abschluss eines der Ausführung zuzurechnenden Lieferungs- oder Leistungsvertrages (das Eingehen des wesentlichen finanziellen Engagements) zu verstehen.

- Bei dem Kauf eines Betriebs, Betriebsteils oder Geschäftsanteils ist der Vorhabensbeginn der Abschluss des rechtsverbindlichen Kaufvertrags einschließlich eventuell erforderlicher notarieller Beurkundung.
- Bei Bauvorhaben ist der Vertragsabschluss und bei Anschaffung von Maschinen und Einrichtungen die rechtsverbindliche Bestellung der Vorhabensbeginn.
- Kein Vorhabensbeginn ist bei Kaufverträgen gegeben, die nicht endgültig rechtsverbindlich sind.
- Für den Vorhabensbeginn unschädlich sind rechtliche und organisatorische Vorbereitungsmaßnahmen.
- Eine Aufteilung einheitlicher Investitionsvorhaben, mit denen teilweise schon begonnen wurde, in einen förderfähigen und einen nicht förderfähigen Teil ist nur dann möglich, wenn das Vorhaben in wirtschaftlich selbstständigen Abschnitten durchgeführt wird. Daher schadet es in der Regel nicht, wenn vor Antragstellung ein Grundstück erworben wurde, das nunmehr bebaut werden soll; die Grunderwerbskosten gehören dann aber nicht zu den förderfähigen Investitionen.

Merkblatt „Kreditnehmerinformation zum Risikogerechten Zinssystem“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

1 Weshalb werden die Konditionen der LfA-Darlehen gestaffelt?

Die LfA Förderbank Bayern vergibt ihre Darlehen nicht direkt, sondern reicht sie über die Hausbanken, also über die Geschäftsbanken aus. Die mit der Ausreichung verbundenen Ausfallrisiken trägt prinzipiell die Hausbank. Banken und Sparkassen richten die Kreditvergabe unter Kosten- und Ertragsgesichtspunkten aus. Um den Zugang zu öffentlichen Förderkrediten auf breiter Basis dauerhaft zu sichern, ist es deshalb erforderlich, durch differenzierte Konditionen den jeweiligen Risiken des Einzelfalls Rechnung zu tragen. Das Risikogerechte Zinssystem (RGZS) ermöglicht dies, indem es die wirtschaftlichen Verhältnisse Ihres Unternehmens und die vorhandenen Kreditsicherheiten berücksichtigt.

2 Für welche Produkte gilt das RGZS?

Das RGZS findet auf folgende Produkte **(mit und ohne Haftungsfreistellung „HaftungPlus“)** Anwendung:

- Gründungs- und Wachstumskredit (GK5, GK6, WK5, WK6)
- Universalkredit (UK5, UK7)
- Innovationskredit (IN1, IN2, IN3, IN4, IN5, IN6)
- Digitalisierungskredit (DI1, DI2, DI3, DI4, DI5, DI6)
- Energiekredit Produktion (EK5)
- Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5), Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6) und Energiekredit Regenerativ (ER7)
- Energiekredit Gebäude (EG8)
- Energiekredit Wärme (EW5, EW6)
- Regionalkredit (RK6).

3 Wie wird die zu entrichtende Zinshöhe ermittelt?

Im RGZS zahlt jeder Kreditnehmer für seinen Förderkredit einen individuell zu vereinbarenden Zinssatz. Die LfA legt diesen Zinssatz nicht einzelfallbezogen fest, sondern gibt lediglich maximal zulässige Zinsobergrenzen vor.

Die Hausbank kalkuliert das Zinsniveau, das sie unter Berücksichtigung der damit verbundenen Ausfallrisiken für den konkreten Einzelfall für angemessen erachtet, in Abhängigkeit von der Bonität und der Werthaltigkeit der Besicherung nach einem 4-stufigen Schema:

Dabei gilt der Grundsatz: Je besser die wirtschaftlichen Verhältnisse und je werthaltiger die gestellten Sicherheiten, desto geringer die Risiken und desto zinsgünstiger das Angebot. Insofern können Sie Ihre Zinskonditionen durch entsprechende Aktivitäten positiv beeinflussen.

Schritt 1: Die Hausbank beurteilt die Bonität

Um zu beurteilen, ob der Darlehensinteressent grundsätzlich in der Lage wäre, die aus einer Darlehensgewährung resultierenden Zins- und Tilgungszahlungen ordnungsgemäß zu erbringen, analysiert die Hausbank die wirtschaftlichen Verhältnisse. Hierzu benötigt sie i. d. R. aktuelle Jahresabschlüsse, betriebswirtschaftliche Auswertungen bzw. ggf. Einnahme-Überschuss-Rechnungen. Zudem verschafft sich die Hausbank ein Bild über weitere Faktoren. Dies sind beispielsweise erwartete Unternehmensentwicklung, kaufmännische und technische Qualifikationen, Führungsqualitäten und eventuelle Risikofaktoren.

Bei Gründungsvorhaben stellt die Hausbank vor allem auf qualitative Faktoren ab. Hierzu zählen Gründungskonzept, Gründungsperson(en) und Markteinschätzung, bei Unternehmensübernahmen auch das Übernahmekonzept.

Zur Einstufung der Risiken, die mit einer eventuellen Kreditvergabe verbunden sind, verwendet die Hausbank ein Ratingverfahren oder andere Bewertungsmodelle. Im Hinblick auf Förderdarlehen ordnet die Hausbank den Kreditnehmer in so genannte Bonitätsklassen ein.

Bestimmung der Bonitätsklasse

Bonitäts- klasse	Bonitätseinschätzung durch die Hausbank	Risikoeinschätzung durch die Haus- bank	Einjahresausfallwahrscheinlich- keit¹ des Kreditnehmers
1	ausgezeichnet	niedrig hoch	bis 0,10 %
2	sehr gut		über 0,10 % bis 0,40 %
3	Gut		über 0,40 % bis 1,20 %
4	Befriedigend		über 1,20 % bis 1,80 %
5	noch befriedigend		über 1,80 % bis 2,80 %
6	Ausreichend		über 2,80 % bis 5,50 %
7	noch ausreichend		über 5,50 % bis 10,00 %

Beispiel:

Die Hausbank schätzt die wirtschaftlichen Verhältnisse als „befriedigend“ ein. Im Ratingverfahren ermittelt sie eine 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit von 1,5 %. Daraus ergibt sich die Bonitätsklasse 4.

Schritt 2: Die Hausbank prüft die vorgesehenen Sicherheiten

Sicherheiten dienen der Hausbank zur Begrenzung des Kreditverlusts für den Fall, dass ein Kreditnehmer laufende Zins- und Tilgungsverpflichtungen nicht erbringen kann. Die zur Absicherung des Kredits vorgesehenen Sicherheiten, z. B. Grundschulden oder Sicherungsübereignungen, werden von der Hausbank bewertet. Hierbei schätzt sie ein, welcher Anteil des Kredits durch erwartete Erlöse aus den Sicherheiten voll werthaltig abgedeckt werden kann (Werthaltigkeit der Besicherung). Der erwartete Wiederverkaufswert bestimmt sich u. a. durch die Art der Sicherheit, die Wertbeständigkeit, die Marktgängigkeit und den allgemeinen technischen Fortschritt. Bei schwachen Sicherheiten kann durch eine Bürgschaft der LfA bzw. Bürgschaft der Bürgschaftsbank Bayern GmbH eine erhebliche Verbesserung der Absicherungssituation erreicht werden (siehe hierzu Seite 4).

Für die Gewährung von Förderdarlehen ordnet die Hausbank die Sicherheiten wie folgt ein:

Bestimmung der Besicherungsklasse

Besicherungsklasse	Werthaltige Besicherung in %
1	70 % und mehr
2	unter 70 % und über 40 %
3	bis 40 %

Beispiel:

Die Hausbank ermittelt, dass eine Grundschuld den Kredit zu 55 % abdeckt. Daraus ergibt sich Besicherungsklasse 2.

¹ Die Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit drückt die anhand von Erfahrungswerten ermittelte Wahrscheinlichkeit aus, dass der Kreditnehmer innerhalb eines Jahres zahlungsunfähig wird. Bei längerfristigen Krediten liegt die Ausfallwahrscheinlichkeit bezogen auf die Gesamtlaufzeit des Kredits um ein Vielfaches höher. Für Ein-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeiten über 10,00 % ist eine Antragstellung nicht möglich.

Schritt 3: Die Hausbank ermittelt die Preisklasse

Aus der Kombination von Bonitätsklasse und Besicherungsklasse ergibt sich die Preisklasse.

Bestimmung der Preisklasse²

Bonitätsklasse (1-Jahresausfall-wahrscheinlichkeit)	Besicherungsklasse (Werthaltige Besicherung)		
	1 (≥ 70%)	2 (> 40% und < 70%)	3 (≤ 40%)
1 (≤ 0,10 %)	A	A	A
2 (> 0,10 % und ≤ 0,40 %)	A	B	D
3 (> 0,40 % und ≤ 1,20 %)	B	D	G
4 (> 1,20 % und ≤ 1,80 %)	C	E	G
5 (> 1,80 % und ≤ 2,80 %)	D	F	G
6 (> 2,80 % und ≤ 5,50 %)	E	G	X
7 (> 5,50 % und ≤ 10,00 %)	G	G	-

Beispiel:

Aus dem Zusammentreffen von Bonitätsklasse 4 und Besicherungsklasse 2 ergibt sich die Preisklasse E.

Schritt 4: Festlegung der individuellen Kundenkonditionen

Im Rahmen des RGZS gibt die LfA maximal zulässige Zinsobergrenzen vor. Welche Zinssätze im Einzelfall zulässig sind, zeigt die Konditionenübersicht der LfA (www.lfa.de) auf.

Die Maximalwerte wurden so kalkuliert, dass sie grundsätzlich für die Hausbanken für die jeweils ungünstigste Bonitäts- und Besicherungskonstellation der jeweiligen Preisklasse noch kostendeckend sein sollten. Jede Preisklasse deckt aber eine Spannweite unterschiedlicher Konstellationen von Bonität und Besicherung ab. Insofern sollten die individuellen Zinskonditionen in der praktischen Anwendung die maximal zulässigen Obergrenzen oft unterschreiten. Die maximale Zinshöhe wird zwischen Kreditnehmer und Hausbank für die gesamte Darlehenslaufzeit bzw. die Zinsbindungsfrist individuell vereinbart.

Beispiel:

Bei einem Universalkredit (UK5) mit einer Laufzeit von 10 Jahren und 2 tilgungsfreien Jahren galten zum 10.09.2024 die folgenden Obergrenzen:

Preisklasse		A	B	C	D	E	F	G	X
Maximaler Zinssatz des Darlehens p. a.	Sollzins	3,57%	3,97 %	4,27 %	4,77 %	5,37 %	6,07 %	6,57 %	9,07 %
	Effektivzins	3,62%	4,03 %	4,34 %	4,86 %	5,48 %	6,21 %	6,73 %	9,38 %

(Die Zinssätze in dieser Übersicht sind Preisbeispiele auf Basis der Konditionen per 10.09.2024)

Aufgrund der Einstufung in die Preisklasse E darf der Effektivzins des Universalkredits 5,48 % p. a. nicht überschreiten, sehr wohl aber darunter liegen. Im Beispielfall sollte die Vereinbarung eines Zinses unterhalb der Obergrenze möglich sein, da Bonität und Besicherung jeweils besser sind als die schlechtesten Werte der Klasse.

² Für die Kombination aus Bonitätsklasse 7 und Besicherungsklasse 3 ist eine Antragstellung nicht zulässig. Ansonsten kann gegebenenfalls über eine Bürgschaft eine Verbesserung der Besicherungsklasse erreicht werden (siehe Schritt 2 und Tz. 5)

4 Welche Möglichkeiten bietet das RGZS dem Kreditnehmer?

Banken beurteilen bei der Kreditvergabe neben Ihrer Vermögens- und Ertragslage auch weitere Faktoren, die die Zukunftsaussichten Ihres Unternehmens wesentlich prägen. Mangelnde Informationen wirken sich erfahrungsgemäß negativ auf die Bonitätseinstufung aus. Deshalb zählt es sich aus, die Hausbank umfassend zu informieren.

Gründe, die zu einer konkreten Einschätzung des Unternehmens hinsichtlich Bonität und Besicherung geführt haben, sollte man sich erläutern lassen, um zu erkennen, durch welche Maßnahmen sich die Einschätzung und Bepreisung verbessern ließen.

Das RGZS setzt auf Wettbewerb. Selbst bei gleicher Bonitäts- und Besicherungseinstufung können die Hausbanken unterschiedlich hohe Zinssätze für angebracht erachten. Insofern kann es ratsam sein, bei mehreren Banken oder Sparkassen Vergleichsangebote einzuholen.

Die Angemessenheit eines Zinsangebots ist im RGZS verhandelbar. Je niedriger das Ausfallrisiko innerhalb einer Bonitätsklasse und je werthaltiger die Besicherung innerhalb einer Besicherungs-klasse, desto deutlicher sollte sich der individuelle Angebotszinssatz von der maximal zulässigen Preisobergrenze abheben.

Beispiel:

Im obigen Beispielfall wären deutlich günstigere Konditionen angemessen, wenn sich die Absicherung von den bisher unterstellten 55 % auf beispielsweise knapp 70 % verbessern ließe. Zwar ergäbe sich in diesem Fall weiterhin eine Einstufung in Besicherungs-klasse 2 und Preisklasse E; allerdings wäre eine Einstufung in Besicherungs-klasse 1 und daraus resultierend in Preisklasse C nur haarscharf verpasst worden. Insofern bietet die Obergrenze der Preisklasse C (maximal 4,86 %) dann einen besseren Anhaltspunkt für die Höhe des angemessenen Zinses als die Obergrenze der Preisklasse E (maximal 6,00 %).

5 Welche Besonderheiten sind bei der Beantragung von Risikoübernahmen zu beachten?

Darlehen, für die die LfA Förderbank Bayern durch eine Haftungsfreistellung Risiken der Hausbank übernimmt, werden ebenfalls risikogerecht nach dem RGZS bepreist. Insofern gelten für haftungsfreigestellte Darlehen grundsätzlich dieselben maximalen Kreditnehmerzinsen wie für nicht haftungsfreigestellte Darlehen. Ausnahmen stellen der Innovationskredit und der Digitalisierungskredit dar, bei denen in Fällen mit Haftungsfreistellung in den Stufen 2 und 3 (IN4, IN5, DI4, DI5) eine Abwandlung des RGZS Anwendung findet. Haftungsfreistellungen stellen im RGZS keine Sicherheit dar.

Haftungsfreistellungen sind insbesondere bei Darlehensbeträgen bis 250.000 EUR eine schnelle und schlanke Alternative zu Bürgschaften.

Bürgschaften der LfA bzw. der Bürgschaftsbank Bayern GmbH bewirken im Falle begrenzter Absicherungsmöglichkeiten regelmäßig eine Verbesserung der Sicherheitenklasse und damit eine Absenkung der maximal zulässigen Kreditnehmerkonditionen. Gegenzurechnen sind die Kosten der Bürgschaftsübernahme, also Avalprovisionen und Bearbeitungsgebühren.

6 Weitere Informationen

Für Fragen zum Produkt- und Serviceangebot der LfA und für die Anforderung von Informationsmaterial steht Ihnen die Förderberatung der LfA wie folgt zur Verfügung:

- Tel.: 089 / 21 24 - 10 00
- Fax: 089 / 21 24 - 22 16
- E-Mail: beratung@lfa.de.

Wie sich Unternehmer und Existenzgründer optimal auf die Entscheidungsprozesse der Banken vorbereiten können, zeigt unser „**Leitfaden für den Bankenbesuch**“. Wir stellen Ihnen diese Broschüre gerne kostenlos zur Verfügung.

Merkblatt „Antragsunterlagen“

(Bestimmungen i. S. v. Antragsvordruck 100 Tzn. 8 und 9.6 bzw. i. S. v. Antragsvordruck 200 Tzn. 8 und 9.3)

Erforderliche Antragsunterlagen nach Produkt und Art der Risikoübernahme

(Die LfA Förderbank Bayern behält sich vor, im Einzelfall zusätzliche Unterlagen anzufordern.)

Erforderliche Unterlagen gemäß Seiten 2 und 3 mit folgenden Nummern:						
Produkt	Wenn ohne LfA-Risiko ¹⁾ , dann:	Wenn Haftungsfreistellung ...		Wenn Bürgschaft ...		Wenn mit LfA-Risiko ¹⁾ über 750.000 EUR, dann:
		... mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1:	... mit LfA-Risiko ¹⁾ über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1-2:	... mit LfA-Risiko ¹⁾ bis einschl. 250.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalte 1	... mit LfA-Risiko ¹⁾ über 250.000 EUR bis einschl. 750.000 EUR, dann zusätzlich zu Unterlagenspalten 1 und 4:	
Gründungs- und Wachstumskredit	1, 2, 3 ²⁾ , 25	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 25
Universalkredit (UK5)	1, 2, 3	4, 5, 14 ³⁾ , 26	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3, 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 26 ⁵⁾
Universalkredit (UK7)	1, 2	4, 5, 14 ³⁾ , 26	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 26 ⁵⁾
Innovationskredit	1, 2, 3 ²⁾ , 29	4, 5, 14 ³⁾ , 26 ⁶⁾	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23,, 26 ⁶⁾ , 29
Digitalisierungskredit	1, 2, 3 ²⁾ , 28	4, 5, 14 ³⁾ , 26 ⁶⁾	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 26 ⁶⁾ , 28
Energiekredit Produktion	1, 2, 3 ²⁾ , 25, 27, 31 ⁷⁾	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	4-13, 14 ³⁾	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 25, 27, 31 ⁷⁾
Energiekredit Gebäude	1, 2, 3 ²⁾	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	4-13, 14 ³⁾	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23
Energiekredit Regenerativ PV-A (ER5)	1, 2, 30	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 30
Energiekredit Regenerativ PV-A Plus (ER6)	1, 2, 3 ²⁾ , 30	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	4-13, 14 ³⁾	-	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 30
Energiekredit Regenerativ (ER7)	1, 2, 30	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1, 2, 4-13, 14 ³⁾ , 15-23, 30
Energiekredit Wärme (EW5)	1, 2	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Energiekredit Wärme (EW6)	1, 2, 32	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend
Regionalkredit (RK6)	1, 2, 3 ²⁾ , 24, 25	4, 5, 14 ³⁾	6-13, 14 ³⁾ , 15-23 ⁴⁾	4-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1, 2, 3 ²⁾ , 4-13, 14 ³⁾ , 15-25
Verbürgung von Fremdkrediten	nicht zutreffend	nicht zutreffend	nicht zutreffend	1-13, 14 ³⁾ , 15 ⁴⁾ , 22 ⁴⁾ , 23 ⁴⁾	16-21 ⁴⁾	1-13, 14 ³⁾ , 15-23

¹⁾ Gesamtobligo der LfA, d. h. die Summe des im Einzelfall bereits bestehenden Risikos und des neu zu übernehmenden Risikos für die LfA (z. B. aus Haftungsfreistellungen, Bürgschaften, Garantien), und zwar unter Berücksichtigung aller Gesellschafter und der Gesellschaft selbst.

²⁾ Nur bei Beantragung auf Grundlage der De-minimis-Verordnung.

³⁾ Nur für Unternehmen in der Existenzgründungsphase.

⁴⁾ Nur bei Konsolidierungskrediten und reinen Betriebsmittelkrediten.

⁵⁾ Nur bei Beantragung von Haftungsfreistellungen.

⁶⁾ Nur bei den Produktvarianten IN4, IN5, DI4 und DI5.

⁷⁾ Nur für Nicht-KMU verpflichtend. Für kleine Unternehmen nicht erforderlich. Für mittlere Unternehmen gibt es Alternativen.

Basisunterlagen

- 1 Standardantrag (Vordruck 100 bzw. bei Universalkrediten ohne Risikoübernahme und ohne Kombination mit anderen LfA-Produkten Vordruck 200)
- 2 Besitz- und Beteiligungsverhältnisse (Vordruck 101)
Nur soweit es sich beim Antragsteller um ein Unternehmen handelt und die Positionen im Standardantrag nicht ausreichen, weil z. B. mehrere Gesellschafter anzugeben sind.
- 3 De-minimis-Erklärung (Vordruck 120)

Ergänzende Unterlagen bei Risikoübernahmen

- 4 Private Vermögens- und Schuldenaufstellung der Inhaber, Gesellschafter und deren Ehegatten (mit Angaben zum Familien- und Güterstand sowie zu Verpflichtungen und regelm. außerbetriebl. Einkünften)
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.
- 5 Sicherheidenspiegel
Bei Haftungsfreistellung mit LfA-Risiko von bis zu 250.000 EUR genügt die Bereithaltung dieser Unterlagen in der Kreditakte der Hausbank und die Übermittlung an die LfA im Falle der Kreditkündigung.

Regelmäßig einzureichen bei LfA-Risiko über 250.000 EUR aufgrund einer Haftungsfreistellung bzw. bei jedem LfA-Risiko aufgrund einer Bürgschaft

- 6 Aktuelle betriebswirtschaftliche Auswertung
- 7 Kreditprotokoll der Hausbank inklusive Ratingbogen (oder anstelle des Ratingbogens zumindest Angabe der 1-Jahres-Ausfallwahrscheinlichkeit) sowie Höhe und Auslastung vorhandener KK-Linien
- 8 Bereitschaftserklärung Hausbank (Vordruck 104)
- 9 Jahresabschlüsse der letzten 2 Jahre einschließlich Erläuterungen
Ggf. auch von nahestehenden Unternehmen bzw. Konzernabschlüsse; bei nicht bilanzierenden Betrieben: Einnahme- und Überschussrechnungen der letzten 2 Jahre inkl. betriebliche Vermögens- und Schuldenaufstellung neuesten Datums.
- 10 Anlage Persönliche Verhältnisse (Vordruck 102)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von Unternehmen nur auszufüllen, wenn keine 2 Jahresabschlüsse für 2 vollständige Geschäftsjahre vorliegen (ggf. ist die Anlage dann durch die Gesellschafter auszufüllen).
- 11 Anlage Wirtschaftliche Verhältnisse (Vordruck 103)
Soweit die Programmbestimmungen bei Betriebsaufspaltungen eine gesamtschuldnerische Haftung vorsehen, ist zusätzlich von einer mithaftenden Person die Anlage „Persönliche Verhältnisse“ und von einem mithaftenden Unternehmen die Anlage „Wirtschaftliche Verhältnisse“ einzureichen; bei Anträgen von natürlichen Personen nur auszufüllen, wenn bereits ein Jahresabschluss für ein vollständiges Geschäftsjahr vorliegt.
- 12 Businessplan inklusive Betriebs- und Produktbeschreibung, Angaben zur Markt- und Absatzlage sowie zum Kundenkreis und der Wettbewerbssituation
- 13 Übernahme-/Kaufvertrag und Wertgutachten/Kaufpreisverifizierung von unabhängig Dritten
Nur einzureichen soweit Betriebsübernahmen oder Anteilserwerbe finanziert werden.
- 14 Ergänzende Erklärung und Hinweise zum Datenschutz für Gesellschafter / Mithafter (Vordruck 115)

Regelmäßig zusätzlich einzureichen bei LfA-Risiko über 750.000 EUR bzw. – je nach Risikoart und Höhe LfA-Risiko (vgl. Tabelle auf Seite 1) – bei reinen Betriebsmittelkrediten und Konsolidierungskrediten

- 15 Umsatz- und Ertragsvorschau (ggf. als GuV-Rechnung) für das laufende und die folgenden 2 Jahre
- 16 Kurzer beruflicher Werdegang des Inhabers/der geschäftsführenden Gesellschafter
- 17 Handelsregistrauszug
- 18 Gesellschaftsvertrag
- 19 Miet-/Pachtvertrag
- 20 Grundbuchauszug sowie bankinterne Verkehrswertermittlung für alle betrieblichen und privaten Immobilien
- 21 Aufstellung des Kapitaldienstes und der Absicherung bestehender betrieblicher und privater Verpflichtungen
- 22 Detaillierte Liquiditätsplanung mindestens für ein Jahr, abgestellt auf Monate
- 23 Ggf. Branchenbericht ihrer Institutsgruppe mit Ausblick zur Branchenentwicklung
Nur wenn dieser der Hausbank selbst vorliegt.

Besondere Vordrucke für einzelne Produkte

- 24 Bewilligungsbescheid über eine Förderung im Rahmen des Bayerischen Regionalen Förderprogramms BRF (in Kopie)
- 25 KfW-Formular Nr. 141658 „Statistisches Beiblatt der KfW – Investitionen allgemein –“
- 26 Ergänzungsbogen zum Antrag auf haftungsfreigestellte Darlehen mit Unterstützung aus dem InvestEU-Fonds (Vordruck 108)
- 27 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „292 – Energieeffizienzprogramm – Produktionsanlagen/-prozesse“
- 28 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „511 / 512 – ERP-Förderkredit Digitalisierung“
- 29 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW-Bankengruppe für das Förderprodukt „513 / 514 – ERP-Förderkredit Innovation“
- 30 unterschriebener Ausdruck der gBzA (gewerblichen Bestätigung zum Antrag) der KfW Bankengruppe für das Förderprodukt „270 – Erneuerbare Energien – Standard“
- 31 Transformationsplan gemäß Tz. 2.4 des Merkblatts Energiekredit Produktion (formlos); Ausnahmen bestehen für KMU (im Sinne der EU-Definition); Details siehe Produktmerkblatt
Verbleibt i. d. R. bei der Hausbank.
- 32 Abrufplan gem. Tz. 3.1 des Merkblatts Energiekredit Wärme (EW6) (formlos)